

SCHLUSSAKTE

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN
DER VERTRAGSPARTEIEN

DER SCHLUSSAKTE BEIGEFÜGTE
GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN
DER VERTRAGSPARTEIEN

ERKLÄRUNGEN EINER ODER
MEHRERER VERTRAGSPARTEIEN

VEREINBARUNGEN ÜBER DIE
VERÖFFENTLICHUNG DER
INFORMATIONEN, DIE FÜR DEN
EWR VON BEDEUTUNG SIND

VEREINBARUNGEN ÜBER DIE
VERÖFFENTLICHUNG VON
EFTA - BEKANNTMACHUNGEN BETREFFEND
DAS AUFTRAGSWESEN

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT
DER VERHANDLUNGEN

BRIEFWECHSEL

DS 94/1992-46 C
Beilage 1/9

	Seite
SCHLUSSAKTE	966
GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN	
1. Gemeinsame Erklärung über die Erstellung gemeinsamer Berichte nach Nummer 5 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen.....	976
2. Gemeinsame Erklärung zu Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen von Wein und Spirituosen	978
3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis	979
4. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 und Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls 11 zum Abkommen	980
5. Gemeinsame Erklärung über elektromedizinische Geräte	981
6. Gemeinsame Erklärung betreffend Staatsangehörige der Republik Island, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms als Facharzt, Fachzahnarzt, Tierarzt, Apotheker, praktischer Arzt oder Architekt sind	982
7. Gemeinsame Erklärung betreffend Staatsangehörige der Republik Island, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Hochschuldiploms sind, das eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließt	983
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr	984
9. Gemeinsame Erklärung über Wettbewerbsregeln	985
10. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens	986
11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens	987
12. Gemeinsame Erklärung über Beihilfen aus den EG-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten	988
13. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 27 Buchstabe c des Abkommens	989
14. Gemeinsame Erklärung zum Schiffbau	990
15. Gemeinsame Erklärung über die anwendbaren Verfahren in Fällen, in denen die EFTA-Staaten gemäß Artikel 76 und Teil VI des Abkommens und der entsprechenden Protokolle uneingeschränkt an den EG-Ausschüssen teilnehmen	991
16. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in kulturellen Angelegenheiten .	992
17. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern	993
18. Gemeinsame Erklärung über die Beteiligung von Sachverständigen der Gemeinschaft an der Arbeit von Ausschüssen der EFTA-Staaten oder von Ausschüssen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde eingesetzt werden	994
19. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 103 des Abkommens	995
20. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 35 zum Abkommen	996
21. Gemeinsame Erklärung zum Finanzierungsmechanismus	997
22. Gemeinsame Erklärung zum Verhältnis zwischen dem EWR-Abkommen und bestehenden Abkommen	998
23. Gemeinsame Erklärung zur vereinbarten Auslegung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen....	999
24. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung von Zollzugeständnissen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse	1000
25. Gemeinsame Erklärung zum Pflanzenschutz	1001
26. Gemeinsame Erklärung zur Amtshilfe der Aufsichtsbehörden in bezug auf Spirituosen	1002
27. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein	1003
28. Gemeinsame Erklärung zur Änderung von Zollzugeständnissen und zu den Sonderregelungen für Spanien und Portugal	1004
29. Gemeinsame Erklärung zum Tierschutz	1005
30. Gemeinsame Erklärung zum Harmonisierten System	1006

Der Schlußakte beigefügte gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die nachstehenden Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

1. Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten über die Erleichterung der Grenzkontrollen	1008
2. Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten über den politischen Dialog	1009

Erklärungen einer oder mehrerer Vertragsparteien

1.	Erklärung der Regierungen Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens zu Alkoholmonopolen	1011
2.	Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen	1012
3.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Amtshilfe in Zollsachen	1013
4.	Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zum freien Verkehr leichter Nutzfahrzeuge	1014
5.	Erklärung der Regierung Liechtensteins zur Produkthaftung	1015
6.	Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes	1016
7.	Erklärung der Regierung Österreichs zu Schutzmaßnahmen	1017
8.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft	1018
9.	Erklärung der Regierung Islands zur Anwendung von Schutzmaßnahmen nach dem Abkommen	1019
10.	Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen	1020
11.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft	1021
12.	Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten	1022
13.	Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste	1023
14.	Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe	1024
15.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft	1025
16.	Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr	1026
17.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft	1027
18.	Erklärung der Regierung Norwegens zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der EG-Organen, durch die in Norwegen ansässigen Unternehmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden	1028
19.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der EG-Organen, durch die in Norwegen ansässigen Unternehmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden	1029
20.	Erklärung der Regierung Österreichs zur Vollstreckung von Entscheidungen der EG-Organen bezüglich finanzieller Verpflichtungen im Hoheitsgebiet Österreichs ..	1030
21.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft	1031
22.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Schiffbau	1032
23.	Erklärung der Regierung Irlands zu Protokoll 28 über geistiges Eigentum — Internationale Übereinkommen	1033
24.	Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zur Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer	1034
25.	Erklärung der Regierung Österreichs zur Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 76/207/EWG hinsichtlich der Nachtarbeit	1035
26.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft	1036
27.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den Rechten der EFTA-Staaten vor dem EG-Gerichtshof	1037
28.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den Rechten von Anwälten aus den EFTA-Staaten nach dem Gemeinschaftsrecht	1038
29.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Beteiligung von Sachverständigen der EFTA-Staaten an für den EWR relevanten EG-Ausschüssen gemäß Artikel 100 des Abkommens	1039
30.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 103 des Abkommens	1040
31.	Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zu Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens	1041
32.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Transitverkehr im Fischereisektor	1042
33.	Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen ...	1043

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten

DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "Gemeinschaft" genannt, und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,
DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER GRIECHISCHEN REPUBLIK,
DES KÖNIGREICHS SPANIEN,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
IRLANDS,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,
DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und des Vertrags über die Gründung der EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

nachstehend "die EG-Mitgliedstaaten" genannt,

und

die Bevollmächtigten

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER REPUBLIK FINNLAND,
DER REPUBLIK ISLAND,
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN,
DES KÖNIGREICHS NORWEGEN,
DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT,

nachstehend "EFTA-Staaten" genannt,

die in Porto am zweiten Mai neunzehnhundertzweiundneunzig zur Unterzeichnung des
Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend EWR-Abkommen genannt,
zusammgetreten sind, haben folgende Texte angenommen:

- I. das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- II. die nachstehenden Texte, die dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigefügt sind:
 - A. Protokoll 1 über horizontale Anpassungen,
 - Protokoll 2 über die nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgeschlossenen Waren
 - Protokoll 3 über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens
 - Protokoll 4 über die Ursprungsregeln
 - Protokoll 5 über Fiskalzölle (Schweiz/Liechtenstein)
 - Protokoll 6 über das Anlegen von Pflichtlagern durch die Schweiz und Liechtenstein
 - Protokoll 7 über mengenmäßige Beschränkungen, die Island beibehalten darf
 - Protokoll 8 über staatliche Monopole
 - Protokoll 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen
 - Protokoll 10 über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr
 - Protokoll 11 über Amtshilfe in Zollsachen
 - Protokoll 12 über Vereinbarungen mit Drittländern über die Konformitätsbewertung
 - Protokoll 13 über die Nichtanwendung von Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Protokoll 14 über den Handel mit Kohle- und Stahlerzeugnissen
 - Protokoll 15 über Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)
 - Protokoll 16 über Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit in bezug auf Übergangszeiten für die Freizügigkeit (Schweiz und Liechtenstein)

- Protokoll 17 betreffend Artikel 34
- Protokoll 18 über interne Verfahren zur Durchführung von Artikel 43
- Protokoll 19 über den Seeverkehr
- Protokoll 20 über den Zugang zu Binnenwasserstraßen
- Protokoll 21 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln für Unternehmen
- Protokoll 22 über die Definition der Begriffe "Unternehmen" und "Umsatz"
(Artikel 56)
- Protokoll 23 über die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen
(Artikel 58)
- Protokoll 24 über die Zusammenarbeit im Bereich der Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen
- Protokoll 25 über den Wettbewerb bei Kohle und Stahl
- Protokoll 26 über die Befugnisse und Aufgaben der EFTA-Überwachungsbehörde
im Bereich der staatlichen Beihilfen
- Protokoll 27 über die Zusammenarbeit im Bereich der staatlichen Beihilfen
- Protokoll 28 über geistiges Eigentum
- Protokoll 29 über die berufliche Bildung
- Protokoll 30 mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der
Zusammenarbeit im Bereich der Statistik
- Protokoll 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier
Freiheiten
- Protokoll 32 über Finanzbestimmungen zur Anwendung von Artikel 82
- Protokoll 33 über das Schiedsverfahren
- Protokoll 34 zur Möglichkeit für Gerichte und Gerichtshöfe der EFTA-Staaten, den
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Entscheidung über
die Auslegung von EWR-Bestimmungen zu ersuchen, die EG-
Bestimmungen entsprechen

- Protokoll 35 zur Durchführung der EWR-Bestimmungen
- Protokoll 36 über die Satzung des Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschusses
- Protokoll 37 mit der Liste gemäß Artikel 101
- Protokoll 38 über den Finanzierungsmechanismus
- Protokoll 39 über die ECU
- Protokoll 40 über Svalbard
- Protokoll 41 über bestehende Abkommen
- Protokoll 42 zu bilateralen Vereinbarungen betreffend besondere landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Protokoll 43 über das Abkommen zwischen der EWG und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße
- Protokoll 44 über das Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene
- Protokoll 45 über Übergangszeiten betreffend Spanien und Portugal
- Protokoll 46 über die Entwicklung der Zusammenarbeit in der Fischerei
- Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein
- Protokoll 48 betreffend die Artikel 105 und 111
- Protokoll 49 über Ceuta und Melilla
- B. Anhang I Tiergesundheit und Pflanzenschutz
- Anhang II Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung
- Anhang III Produkthaftung
- Anhang IV Energie
- Anhang V Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Anhang VI Soziale Sicherheit

Anhang VII	Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen
Anhang VIII	Niederlassungsrecht
Anhang IX	Finanzdienstleistungen
Anhang X	Audiovisuelle Dienste
Anhang XI	Telekommunikationsdienste
Anhang XII	Freier Kapitalverkehr
Anhang XIII	Verkehr
Anhang XIV	Wettbewerb
Anhang XV	Staatliche Beihilfen
Anhang XVI	Öffentliches Auftragswesen
Anhang XVII	Geistiges Eigentum
Anhang XVIII	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen
Anhang XIX	Verbraucherschutz
Anhang XX	Umweltschutz
Anhang XXI	Statistik
Anhang XXII	Gesellschaftsrecht

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die nachstehenden Gemeinsamen Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

1. Gemeinsame Erklärung über die Erstellung gemeinsamer Berichte nach Nummer 5 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen
2. Gemeinsame Erklärung zu Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen von Wein und Spirituosen
3. Gemeinsame Erklärung zu einer Übergangszeit für die Erteilung und Ausstellung von Dokumenten über den Ursprungsnachweis
4. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 und Artikel 14 Absatz 1 des Protokolls 11 zum Abkommen

5. Gemeinsame Erklärung über elektromedizinische Geräte
6. Gemeinsame Erklärung betreffend Staatsangehörige der Republik Island, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Diploms als Facharzt, Fachzahnarzt, Tierarzt, Apotheker, praktischer Arzt oder Architekt sind
7. Gemeinsame Erklärung betreffend Staatsangehörige der Republik Island, die Inhaber eines in einem Drittland erteilten Hochschuldiploms sind, das eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließt
8. Gemeinsame Erklärung zum Güterkraftverkehr
9. Gemeinsame Erklärung über Wettbewerbsregeln
10. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens
11. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens
12. Gemeinsame Erklärung über Beihilfen aus den EG-Strukturfonds oder anderen Finanzierungsinstrumenten
13. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 27 Buchstabe c des Abkommens
14. Gemeinsame Erklärung zum Schiffbau
15. Gemeinsame Erklärung über die anwendbaren Verfahren in Fällen, in denen die EFTA-Staaten gemäß Artikel 76 und Teil VI des Abkommens und der entsprechenden Protokollen uneingeschränkt an den EG-Ausschüssen teilnehmen
16. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit in kulturellen Angelegenheiten
17. Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern
18. Gemeinsame Erklärung über die Beteiligung von Sachverständigen der Gemeinschaft an der Arbeit von Ausschüssen der EFTA-Staaten oder von Ausschüssen, die von der EFTA-Überwachungsbehörde eingesetzt werden
19. Gemeinsame Erklärung zu Artikel 103 des Abkommens
20. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 35 zum Abkommen

21. Gemeinsame Erklärung zum Finanzierungsmechanismus
22. Gemeinsame Erklärung zum Verhältnis zwischen dem EWR-Abkommen und bestehenden Abkommen
23. Gemeinsame Erklärung zur vereinbarten Auslegung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls 9 über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen
24. Gemeinsame Erklärung zur Anwendung von Zollzugeständnissen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
25. Gemeinsame Erklärung zum Pflanzenschutz
26. Gemeinsame Erklärung zur Amtshilfe der Aufsichtsbehörden in bezug auf Spirituosen
27. Gemeinsame Erklärung zu Protokoll 47 über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein
28. Gemeinsame Erklärung zur Änderung von Zollzugeständnissen und zu den Sonderregelungen für Spanien und Portugal
29. Gemeinsame Erklärung zum Tierschutz
30. Gemeinsame Erklärung zum Harmonisierten System

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben die nachstehenden Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind:

1. Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten über die Erleichterung der Grenzkontrollen;
2. Erklärung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten über den politischen Dialog

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Vereinbarung über die Tätigkeit einer hochrangigen Interimsgruppe für die Zeit vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigefügt ist. Sie sind des weiteren übereingekommen, daß die hochrangige Interimsgruppe spätestens zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens über die Verbindlichkeit der in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache erstellten EG-Rechtsakte entscheidet, auf die in den Anhängen zum EWR-Abkommen Bezug genommen wird.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben ferner die Vereinbarung über die Veröffentlichung der Informationen, die für den EWR von Bedeutung sind, Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigelegt ist.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben auch die Vereinbarung über die Veröffentlichung von EFTA-Bekanntmachungen betreffend das Auftragswesen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigelegt ist.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben des weiteren die Vereinbarte Niederschrift der Verhandlungen angenommen, die dieser Schlußakte beigelegt ist. Die Vereinbarte Niederschrift hat verbindlichen Charakter.

Die Bevollmächtigten der EG-Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten der EFTA-Staaten haben schließlich die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlußakte beigelegt sind:

1. Erklärung der Regierungen Finnlands, Islands, Norwegens und Schwedens zu Alkoholmonopolen
2. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zu Alkoholmonopolen
3. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Amtshilfe in Zollsachen
4. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zum freien Verkehr leichter Nutzfahrzeuge
5. Erklärung der Regierung Liechtensteins zur Produkthaftung
6. Erklärung der Regierung Liechtensteins zur besonderen Lage des Landes
7. Erklärung der Regierung Österreichs zu Schutzmaßnahmen
8. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
9. Erklärung der Regierung Islands zur Anwendung von Schutzmaßnahmen nach dem Abkommen

10. Erklärung der Regierung der Schweiz zu Schutzmaßnahmen
11. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
12. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Einführung von Nachdiplom-Studiengängen für Architektur an den Höheren Technischen Lehranstalten
13. Erklärung der Regierungen Österreichs und der Schweiz über audiovisuelle Dienste
14. Erklärung der Regierungen Liechtensteins und der Schweiz zur Amtshilfe
15. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
16. Erklärung der Regierung der Schweiz zur Anwendung der Schutzklausel im Kapitalverkehr
17. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
18. Erklärung der Regierung Norwegens zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der EG-Organe, durch die in Norwegen ansässigen Unternehmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden
19. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur unmittelbaren Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der EG-Organe, durch die in Norwegen ansässigen Unternehmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden
20. Erklärung der Regierung Österreichs zur Vollstreckung von Entscheidungen der EG-Organe bezüglich finanzieller Verpflichtungen im Hoheitsgebiet Österreichs
21. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft
22. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Schiffbau
23. Erklärung der Regierung Irlands zu Protokoll 28 über geistiges Eigentum - Internationale Übereinkommen
24. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zur Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer
25. Erklärung der Regierung Österreichs zur Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 76/207/EWG hinsichtlich der Nachtarbeit
26. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft

27. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den Rechten der EFTA-Staaten vor dem EG-Gerichtshof
28. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu den Rechten von Anwälten aus den EFTA-Staaten nach dem Gemeinschaftsrecht
29. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zur Beteiligung von Sachverständigen der EFTA-Staaten an für den EWR relevanten EG-Ausschüssen gemäß Artikel 100 des Abkommens
30. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zu Artikel 103 des Abkommens
31. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zu Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens
32. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft zum Transitverkehr im Fischereisektor
33. Erklärung der Europäischen Gemeinschaft und der Regierungen Finnlands, Liechtensteins, Österreichs, Schwedens und der Schweiz zu Walerzeugnissen
34. Erklärung der Regierung der Schweiz über Fiskalzölle
35. Erklärung der Europäischen Gemeinschaften zu bilateralen Abkommen
36. Erklärung der Regierung der Schweiz zum Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene
37. Erklärung der Regierung Österreichs zu dem Abkommen zwischen der EWG und der Republik Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße
38. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zum Finanzierungsmechanismus der EFTA
39. Erklärung der Regierungen der EFTA-Staaten zu einem Gericht erster Instanz

**GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN
DER VERTRAGSPARTEIEN
DES ABKOMMENS ÜBER
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER DIE ERSTELLUNG GEMEINSAMER BERICHTE
NACH NUMMER 5 DES PROTOKOLLS 1
ÜBER HORIZONTALE ANPASSUNGEN

Betreffend das Berichtsverfahren gemäß Abschnitt 5 des Protokolls 1 über horizontale Anpassungen wurde Einvernehmen erzielt, daß der Gemeinsame EWR-Ausschuß um die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes ersuchen kann, so oft er dies für nützlich erachtet.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU VEREINBARUNGEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND
DEN SCHUTZ DER BEZEICHNUNGEN VON WEIN UND SPIRITUOSEN

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum 1. Juli 1993 unter Berücksichtigung der bestehenden bilateralen Abkommen getrennte Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen von Wein und Spirituosen auszuhandeln.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU EINER ÜBERGANGSZEIT FÜR DIE ERTEILUNG ODER
AUSSTELLUNG VON DOKUMENTEN ÜBER DEN URSPRUNGSNACHWEIS

- a) In den zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erkennen die zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft sowie Finnlands, Islands, Norwegens, Österreichs, Schwedens und der Schweiz die folgenden, in Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 zu den Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den einzelnen EFTA-Staaten erwähnten Dokumente als gültigen Ursprungsnachweis im Sinne des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen an:
- i) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich Langzeitbescheinigungen, die zuvor mit dem Stempel der zuständigen Zollbehörde des Ausfuhrstaates versehen wurden,
 - ii) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, einschließlich Langzeitbescheinigungen, die von einem zugelassenen Ausführer mit einem besonderen, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates zugelassenen Stempel versehen wurden, und
 - iii) Rechnungen, die auf Langzeitbescheinigungen Bezug nehmen.
- b) In den sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erkennen die zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft sowie Finnlands, Islands, Norwegens, Österreichs, Schwedens und der Schweiz die folgenden, in Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 zu den Freihandelsabkommen zwischen der EWG und den einzelnen EFTA-Staaten erwähnten Dokumente als gültigen Ursprungsnachweis im Sinne des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen an:
- i) Rechnungen mit der Ausführererklärung gemäß Anhang V zum Protokoll 3, die nach Maßgabe des Artikels 13 jenes Protokolls abgegeben wurde, und
 - ii) Rechnungen mit der Ausführererklärung gemäß Anhang V zum Protokoll 3, die von einem Ausführer abgegeben wurde.
- c) Anträge auf nachträgliche Überprüfung der unter den Buchstaben a und b genannten Dokumente bei den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft sowie Finnlands, Islands, Norwegens, Österreichs, Schwedens und der Schweiz sind in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Erteilung und Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises zulässig. Diese Überprüfungen werden nach Maßgabe des Titels VI des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen durchgeführt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU ARTIKEL 10 UND ARTIKEL 14 ABSATZ 1
DES PROTOKOLLS 11 ZUM ABKOMMEN

Die Vertragsparteien betonen, welche Bedeutung sie dem Schutz personenbezogener Daten beimessen. Sie verpflichten sich, diese Frage weiter zu prüfen, um den angemessenen Schutz dieser Daten gemäß Protokoll 11 auf einem Niveau zu gewährleisten, das mindestens mit dem der Konvention des Europarates vom 28. Januar 1981 vergleichbar ist.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND STAATSANGEHÖRIGE DER REPUBLIK ISLAND,
DIE INHABER EINES IN EINEM DRITTLAND ERTEILTEN DIPLOMS
ALS FACHARZT, FACHZAHNARZT, TIERARZT, APOTHEKER,
PRAKTISCHER ARZT ODER ARCHITEKT SIND

Mit der Feststellung, daß die Richtlinien 75/362/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 85/384/EWG, 85/433/EWG und 86/457/EWG des Rates in der für die Zwecke des EWR angepaßten Fassung nur die von den Vertragsparteien erteilten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

in dem Bestreben jedoch, der besonderen Lage der Staatsangehörigen der Republik Island Rechnung zu tragen, die ihr Studium in einem Drittland absolviert haben, da es in Island selbst keine vollständige Universitätsausbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt, Tierarzt oder Architekten gibt, da die Möglichkeiten einer Ausbildung zum Fachzahnarzt und einer spezifischen Ausbildung zum praktischen Arzt oder in einer anderen ärztlichen Fachrichtung begrenzt sind und da in Island erst seit kurzem eine vollständige Universitätsausbildung zum Apotheker angeboten wird;

empfehlen die Vertragsparteien den betreffenden Regierungen, den Staatsangehörigen der Republik Island, die ein in einem Drittland erteiltes und von den zuständigen isländischen Behörden anerkanntes Diplom als Fachzahnarzt, Tierarzt, Architekt, Apotheker oder ein Diplom über den Abschluß einer spezifischen Ausbildung zum praktischen Arzt oder in einer anderen ärztlichen Fachrichtung besitzen, durch die Anerkennung dieser Diplome in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, im Europäischen Wirtschaftsraum eine Tätigkeit als Fachzahnarzt, Tierarzt, Architekt, Apotheker, praktischer Arzt oder Facharzt aufzunehmen und auszuüben.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND STAATSANGEHÖRIGE DER REPUBLIK ISLAND,
DIE INHABER EINES IN EINEM DRITTLAND ERTEILTEN HOCHSCHULDIPLOMS SIND
DAS EINE MINDESTENS DREIJÄHRIGE BERUFSAUSBILDUNG ABSCHLIESST

Mit der Feststellung, daß die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), in der für die Zwecke des EWR angepaßten Fassung in erster Linie die von den Vertragsparteien erteilten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft;

in dem Bestreben jedoch, der besonderen Lage der Staatsangehörigen der Republik Island Rechnung zu tragen, die wegen der dort begrenzten Möglichkeiten einer Hochschulausbildung und einer langen Tradition, daß Studenten diese Ausbildung im Ausland erhalten, ihr Studium in einem Drittland absolviert haben;

empfehlen die Vertragsparteien den betreffenden Regierungen, den Staatsangehörigen der Republik Island, die ein unter die allgemeine Regelung fallendes, in einem Drittland erteiltes und von den zuständigen isländischen Behörden anerkanntes Hochschuldiplom besitzen, durch die Anerkennung dieser Diplome in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, im Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Berufstätigkeit aufzunehmen und auszuüben.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUM GÜTERKRAFTVERKEHR

Arbeitet die Europäische Gemeinschaft neue Rechtsvorschriften aus zur Änderung, Ablösung oder Verlängerung der Vorschriften über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt (Erste Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 70 vom 6.8.1962, S. 2005/62), Richtlinie 65/269/EWG des Rates (ABl. Nr. L 88 vom 24.5.1965, S. 1469/65), Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates (ABl. Nr. L 357 vom 29.12.1976, S. 1), Entscheidung 80/48/EWG des Rates (ABl. Nr. L 18 vom 24.1.1980, S. 21), Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates (ABl. Nr. L 390 vom 30.12.1989, S. 3)), so fassen die Vertragsparteien gemäß den gemeinsam vereinbarten Verfahren einen Beschluß über die Änderung des diesbezüglichen Anhangs, so daß die Verkehrsunternehmen der Vertragsparteien zu gleichen Bedingungen Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt der anderen Vertragsparteien erhalten.

Während der Geltungsdauer des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße berühren künftige Änderungen des Abkommens nicht die bestehenden gegenseitigen Marktzugangsrechte gemäß Artikel 16 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich über den Güterverkehr auf der Schiene und auf der Straße und gemäß den bilateralen Abkommen zwischen Österreich einerseits und Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz andererseits, sofern zwischen den betreffenden Parteien nichts anderes vereinbart wird.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU ARTIKEL 61 ABSATZ 3 BUCHSTABE b DES ABKOMMENS

Die Vertragsparteien erklären, daß bei der Prüfung, ob eine Ausnahme gemäß Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe b gewährt werden kann, die EG-Kommission dem Interesse der EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde dem Interesse der Gemeinschaft Rechnung trägt.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER BEIHILFEN AUS DEN EG-STRUKTURFONDS
ODER ANDEREN FINANZIERUNGSMITTELN**

Die Vertragsparteien erklären, daß die finanzielle Unterstützung aus den EG-Strukturfonds sowie durch die Europäische Investitionsbank oder andere vergleichbare Finanzierungsinstrumente oder Fonds den Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über staatliche Beihilfen gewährt wird. Sie erklären, daß auf Ersuchen eines Überwachungsorgans ein Informations- und Meinungs-austausch über diese Formen der Hilfe stattfinden soll.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM SCHIFFBAU

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum Außerkrafttreten der Siebten Schiffbau-Richtlinie (Ende 1993) von der Anwendung der in Artikel 61 des Abkommens festgelegten allgemeinen Regeln für die staatlichen Beihilfen auf den Schiffbau abzusehen.

Artikel 62 Absatz 2 des Abkommens und die Protokolle über die staatlichen Beihilfen finden auf den Schiffbau Anwendung.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN KULTURELLEN ANGELEGENHEITEN

Die Vertragsparteien, in Anbetracht ihrer Zusammenarbeit im Europarat, eingedenk der auf der Ministertagung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation am 9. April 1984 in Luxemburg verabschiedeten Erklärung, in dem Bewußtsein, daß die Verwirklichung des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie der Freizügigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum erhebliche Auswirkungen auf den Bereich der Kultur haben wird, erklären ihre Absicht, die Zusammenarbeit in kulturellen Angelegenheiten zu verstärken und zu erweitern, um zu einem besseren gegenseitigen Verständnis der Völker eines multikulturellen Europas beizutragen und das nationale und regionale Kulturerbe, durch dessen Vielfalt die europäische Kultur bereichert wird, zu schützen und zu fördern.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ÜBER DIE BETEILIGUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN DER GEMEINSCHAFT
AN DER ARBEIT VON AUSSCHÜSSEN DER EFTA-STAATEN ODER VON AUSSCHÜSSEN,
DIE VON DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE EINGESETZT WERDEN

In der gleichen Weise, wie Sachverständige der EFTA-Staaten an der Arbeit der in Protokoll 37 zum Abkommen aufgeführten EG-Ausschüsse teilnehmen, werden Sachverständige der Gemeinschaft auf Ersuchen der Gemeinschaft an der Arbeit entsprechender Gremien der EFTA-Staaten oder entsprechender Gremien, die von der EFTA-Überwachungsbehörde eingesetzt werden, beteiligt, die sich mit denselben Sachgebieten befassen wie die in Protokoll 37 aufgeführten EG-Ausschüsse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU PROTOKOLL 35 ZUM ABKOMMEN

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, daß die Wirkung bestehender innerstaatlicher Regelungen, die die unmittelbare Anwendbarkeit und den Vorrang internationaler Abkommen vorsehen, durch das Protokoll 35 nicht eingeschränkt wird.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEM EWR-ABKOMMEN UND BESTEHENDEN ABKOMMEN

Rechte, die durch bestehende Abkommen zwischen einem oder mehreren EG-Mitgliedstaaten auf der einen Seite und einem oder mehreren EFTA-Staaten auf der anderen Seite oder zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten gewährleistet werden, welche zum Beispiel Einzelpersonen, Wirtschaftsbeteiligte, die regionale Zusammenarbeit oder Verwaltungsvereinbarungen betreffen, bleiben vom EWR-Abkommen unberührt, bis auf seiner Grundlage mindestens gleichwertige Rechte verwirklicht werden können.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR VEREINBARTEN AUSLEGUNG VON ARTIKEL 4 ABSÄTZE 1 UND 2
DES PROTOKOLLS 9 ZUM HANDEL MIT FISCH
UND ANDEREN MEERESERZEUGNISSEN

1. Solange die EFTA-Staaten nicht die geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Fischereipolitik übernehmen, ist in dem Fall, daß auf aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen Bezug genommen wird, jede Wettbewerbsverfälschung von den Vertragsparteien nach Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags und in Verbindung mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht für die Fischerei und der Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens zu prüfen.
2. Solange die EFTA-Staaten nicht die geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Fischereipolitik übernehmen, ist in dem Fall, daß auf Rechtsvorschriften für die Marktorganisation Bezug genommen wird, jede auf diesen Rechtsvorschriften beruhende Wettbewerbsverfälschung gemäß den Grundsätzen der geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die gemeinsame Marktorganisation zu prüfen.

Behält ein EFTA-Staat innerstaatliche Vorschriften für die Marktorganisation im Fischereisektor bei oder führt er solche Vorschriften ein, so gelten diese von vornherein als mit den im ersten Unterabsatz genannten Grundsätzen vereinbar, sofern sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a) Die Rechtsvorschriften für die Erzeugerorganisationen entsprechen den Grundsätzen der geltenden Gemeinschaftsvorschriften hinsichtlich
 - der Gründung auf Initiative der Erzeuger,
 - der Freiheit, als Mitglied ein- oder auszutreten,
 - des Fehlens einer beherrschenden Stellung, sofern diese nicht für die Verfolgung von Zielen erforderlich ist, die denen des Artikels 39 des EWG-Vertrags entsprechen.
- b) Werden die Regeln der Erzeugerorganisationen auf Nichtmitglieder der Erzeugerorganisationen ausgedehnt, so entsprechen die anzuwendenden Bestimmungen denen des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91.
- c) Bestehen Bestimmungen über preisstützende Interventionen oder werden derartige Bestimmungen eingeführt, so entsprechen sie denen des Titels III der Verordnung (EWG) NR. 3687/91.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR ANWENDUNG VON
ZOLLZUGESTÄNDNISSEN FÜR BESTIMMTE LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

Die Vertragsparteien erklären, daß im Fall von Zollzugeständnissen, die sowohl gemäß Protokoll 3 zum Abkommen als auch gemäß einer in Protokoll 42 zum Abkommen erwähnten bilateralen Vereinbarung über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeräumt werden, bei Vorlage entsprechender Unterlagen die günstigere Zollbehandlung gewährt wird.

Die Verpflichtungen aus Artikel 16 des Abkommens bleiben hiervon unberührt.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR AMTSHILFE DER AUFSICHTSBEHÖRDEN
IN BEZUG AUF SPIRITUOSEN

Die Vertragsparteien kommen überein, daß künftige EG-Rechtsvorschriften über die Amtshilfe in bezug auf Spirituosen zwischen den zuständigen Behörden der EG-Mitgliedstaaten, die für dieses Abkommen von Bedeutung sind, nach den allgemeinen Abkommensbestimmungen über die Beschlußfassung behandelt werden.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR ÄNDERUNG VON ZOLLZUGESTÄNDNISSEN
UND ZU DEN SONDERREGELUNGEN FÜR SPANIEN UND PORTUGAL

Die volle Umsetzung des in Protokoll 3 beschriebenen Systems hängt für einige Vertragsparteien davon ab, daß das jeweilige Preisausgleichssystem geändert wird. Diese Änderungen sind ohne Änderungen von Zollzugeständnissen nicht möglich. Diese Änderungen würden keinen Ausgleich zwischen den Vertragsparteien des Abkommens erfordern.

Das in Protokoll 3 beschriebene System berührt nicht die Anwendung der einschlägigen Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte für Spanien und Portugal und führt in der Gemeinschaft - in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 - nicht dazu, daß einer Vertragspartei des EWR-Abkommens eine günstigere Behandlung gewährt wird als den neuen EG-Mitgliedstaaten. Insbesondere berührt dieses System nicht die Beitrittspreisausgleichsbeträge gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUM HARMONISIERTEN SYSTEM

Die Vertragsparteien kommen überein, so bald wie möglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1992, den deutschen Text der Warenbezeichnungen im Harmonisierten System, der in den entsprechenden Protokollen und Anhängen zum EWR-Abkommen enthalten ist, zu harmonisieren.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN DER EG-MITGLIEDSTAATEN
UND DER EFTA-STAATEN
ÜBER DIE ERLEICHTERUNG DER GRENZKONTROLLEN

Zur Förderung der Freizügigkeit arbeiten die EG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten vorbehaltlich der in den geeigneten Gremien festzulegenden praktischen Modalitäten zusammen, um den Angehörigen der jeweils anderen Staaten und ihren Familienangehörigen die Kontrollen an den Grenzen zwischen ihren Hoheitsgebieten zu erleichtern.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN DER EG-MITGLIEDSTAATEN
UND DER EFTA-STAATEN
ÜBER DEN POLITISCHEN DIALOG

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation gaben ihrem Wunsch Ausdruck, ihren politischen Dialog über die Außenpolitik im Hinblick auf die Entwicklung engerer Beziehungen in Bereichen beiderseitigen Interesses zu verstärken.

Sie vereinbarten diesbezüglich:

- anlässlich der Tagungen des EWR-Rates einen informellen Gedankenaustausch auf Ministerebene zu pflegen. Gegebenenfalls könnte ein solcher Gedankenaustausch auf den Sitzungen der politischen Direktoren vorbereitet werden;
- bestehende diplomatische Kanäle, insbesondere die diplomatischen Vertretungen in der Hauptstadt und dem Land des EG-Vorsitzes, in Brüssel und in den Hauptstädten der EFTA-Länder, voll auszuschöpfen;
- sich bei Konferenzen und in internationalen Organisationen informell zu konsultieren;
- daß dies in keiner Weise bestehende bilaterale Kontakte in diesem Bereich beeinträchtigt oder ersetzt.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN LIECHTENSTEINS UND DER SCHWEIZ
ZU ALKOHOLMONOPOLEN

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erklären die Schweiz und Liechtenstein, daß ihre Alkoholmonopole auf wichtigen agrar-, gesundheits- und sozialpolitischen Erwägungen beruhen.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN DER EFTA-STAATEN
ZUM FREIEN VERKEHR LEICHTER NUTZFAHRZEUGE

Der in Anhang II: Technische Vorschriften, Normen, Prüfungen und Bescheinigungen, Teil I: Kraftfahrzeuge festgelegte Grundsatz des freien Verkehrs leichter Nutzfahrzeuge ab dem 1. Januar 1995 wird von den EFTA-Staaten unter der Voraussetzung anerkannt, daß bis dahin neue Rechtsvorschriften gelten, die denen für die anderen Fahrzeugklassen entsprechen.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG LIECHTENSTEINS
ZUR BESONDEREN LAGE DES LANDES

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

bezugnehmend auf Abschnitt 18 der Gemeinsamen Erklärung vom 14. Mai 1991, die auf der Ministertagung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation verabschiedet wurde,

unter erneuter Bestätigung der Pflicht, zu gewährleisten, daß alle Bestimmungen des EWR-Abkommens beachtet und nach Treu und Glauben angewandt werden,

erwartet, daß der besonderen geographischen Lage Liechtensteins im Rahmen des EWR-Abkommens gebührend Rechnung getragen wird,

ist der Auffassung, daß eine Situation, die das Ergreifen der in Artikel 112 des EWR-Abkommens bezeichneten Maßnahmen rechtfertigt, insbesondere dann als gegeben anzusehen ist, wenn Kapitalzuflüsse aus einer anderen Vertragspartei geeignet sind, den Zugang der gebietsansässigen Bevölkerung zu Immobilien zu gefährden, oder wenn die Zahl der Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten oder anderen EFTA-Staaten oder die Zahl der von diesen Staatsangehörigen insgesamt besetzten Arbeitsplätze in der Wirtschaft im Vergleich zu den jeweiligen Zahlen für die gebietsansässige Bevölkerung in außergewöhnlichem Maße zunimmt.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Die Europäische Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die Erklärung der Regierung Österreichs zu Schutzmaßnahmen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Abkommen unberührt läßt.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER SCHWEIZ
ZU SCHUTZMASSNAHMEN

Die Schweiz stellt fest, daß sie aus Gründen ihrer besonderen geographischen und demographischen Gegebenheiten bei Ungleichgewichten demographischer, sozialer oder ökologischer Natur, die sich aus Wanderbewegungen von Angehörigen der EWR-Staaten ergeben, Maßnahmen ergreifen kann, um die Einwanderung aus EWR-Staaten zu begrenzen.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER SCHWEIZ
ZUR EINFÜHRUNG VON NACHDIPLOM-STUDIENGÄNGEN
FÜR ARCHITEKTUR AN DEN HÖHEREN TECHNISCHEN LEHRANSTALTEN

Mit dem Antrag, die von den Höheren Technischen Lehranstalten erteilten Diplome im Studiengang Architektur in Artikel 11 der Richtlinie 85/384/EWG einzubeziehen, erklärt sich die Schweizerische Eidgenossenschaft bereit, auf akademischem Niveau ein einjähriges, mit einer Prüfung abzuschließendes Nachdiplom-Studium einzurichten, damit der Studiengang insgesamt den Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a entspricht. Dieses Nachdiplom-Studium wird vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zum Beginn des Studienjahres 1995/96 eingeführt.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN LIECHTENSTEINS UND DER SCHWEIZ
ZUR AMTSHILFE

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die sich mit der Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsorganen im Bereich der Finanzdienstleistungen (Bankgeschäfte, OGAW und Wertpapierhandel) befassen, unterstreichen die Regierungen der Schweiz und Liechtensteins die Bedeutung, welche sie der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Spezialitätsprinzips beimessen, und stellen fest, daß die Auskünfte ihrer zuständigen Behörden von den Behörden, die diese Auskünfte erhalten, gemäß diesen Grundsätzen zu behandeln sind. Unbeschadet der in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Fälle bedeutet dies:

- Alle Personen, die für Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als vertraulich bezeichnete Auskünfte werden entsprechend behandelt.
- Die zuständigen Behörden, die vertrauliche Auskünfte erhalten, dürfen diese nur zur Erfüllung ihrer in den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben verwenden.

**ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER SCHWEIZ
ZUR ANWENDUNG DER SCHUTZKLAUSEL
IM KAPITALVERKEHR**

Angesichts der Tatsache, daß das Angebot an nutzbarem Land in der Schweiz besonders gering, die ausländische Nachfrage nach Immobilien traditionell groß und außerdem der Anteil der gebietsansässigen Bevölkerung, die eigenes Eigentum bewohnt, im Vergleich zum übrigen Europa niedrig ist, stellt die Schweiz fest, daß sie insbesondere dann Schutzmaßnahmen ergreifen kann, wenn Kapitalzuflüsse aus dem Gebiet anderer Vertragsparteien zu Störungen des Immobilienmarktes führen, die unter anderem den Zugang der gebietsansässigen Bevölkerung zu Immobilien gefährden könnten.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG NORWEGENS
ZUR UNMITTELBAREN VOLLSTRECKBARKEIT VON ENTSCHEIDUNGEN
DER EG-ORGANE, DURCH DIE IN NORWEGEN ANSÄSSIGEN
UNTERNEHMEN FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN AUFERLEGT WERDEN

Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, daß die gegenwärtige Verfassung Norwegens nicht vorsieht, daß Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane, durch die in Norwegen ansässigen Unternehmen finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, unmittelbar vollstreckt werden können. Norwegen erkennt an, daß derartige Entscheidungen auch weiterhin unmittelbar an solche Unternehmen gerichtet werden und daß diese ihre Verpflichtungen nach der gegenwärtigen Praxis erfüllen sollten. Die genannten verfassungsrechtlichen Beschränkungen der unmittelbaren Vollstreckbarkeit von Entscheidungen der EG- Organe bezüglich finanzieller Verpflichtungen gelten nicht für Tochtergesellschaften und Vermögenswerte im Gebiet der Gemeinschaft, die in Norwegen ansässigen Unternehmen gehören.

Sollten Schwierigkeiten auftreten, so ist Norwegen bereit, in Konsultationen einzutreten und auf eine alle Teile befriedigende Lösung hinzuarbeiten.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG ÖSTERREICHS
ZUR VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DER EG-ORGANE
BEZÜGLICH FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN
IM HOHEITSGEBIET ÖSTERREICHS

Österreich erklärt, daß seine Verpflichtung, Entscheidungen der EG-Organen, durch die finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden, in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken, nur solche Entscheidungen betrifft, die vollständig unter die Bestimmungen des EWR-Abkommens fallen.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
ZUM SCHIFFBAU

Die Europäische Gemeinschaft ist bestrebt, das Niveau der auftragsbezogenen Produktionsbeihilfen für Werften schrittweise zu senken. Die Kommission arbeitet darauf hin, die Beihilfegrenzen so weit und so schnell wie im Rahmen der Siebten Richtlinie (90/684/EWG) möglich zu senken.

Die Siebte Richtlinie gilt bis Ende 1993. Bei der Entscheidung, ob eine neue Richtlinie erforderlich ist, überprüft die Kommission unter Berücksichtigung der Fortschritte beim Abbau auftragsbezogener Produktionsbeihilfen auch die Wettbewerbsbedingungen im Schiffbau im gesamten EWR. Bei dieser Überprüfung arbeitet die Kommission eng mit den EFTA-Staaten zusammen und trägt den Ergebnissen der Bemühungen in einem größeren internationalen Rahmen gebührend Rechnung, um Bedingungen zu schaffen, die einen Wettbewerb ohne Verzerrungen gewährleisten.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN DER EFTA-STAATEN
ZUR CHARTA DER SOZIALEN GRUNDRECHTE
DER ARBEITNEHMER

Die Regierungen der EFTA-Staaten teilen die Ansicht, daß die erweiterte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Fortschritten auf sozialem Gebiet einhergehen muß, die in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu erzielen sind. Die EFTA-Staaten wollen einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der sozialen Dimension des Europäischen Wirtschaftsraumes leisten. Sie begrüßen daher, daß die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf sozialem Gebiet aufgrund dieses Abkommens verstärkt wird. Die genannten Regierungen erkennen, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang einer Garantie der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer im gesamten EWR zukommt, billigen die in der Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9. Dezember 1989 festgelegten Grundsätze und Rechte und erinnern an das darin niedergelegte Subsidiaritätsprinzip. Sie stellen fest, daß bei der Umsetzung derartiger Rechte die unterschiedliche Praxis der einzelnen Staaten, insbesondere hinsichtlich der Rolle der Sozialpartner und der Kollektivverträge, gebührend berücksichtigt werden muß.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Die Europäische Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die einseitige Erklärung der Regierung Österreichs zur Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 76/207/EWG hinsichtlich der Nacharbeit die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Abkommen unberührt läßt.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
ZU DEN RECHTEN VON ANWÄLTEN AUS DEN EFTA-STAATEN
NACH DEM GEMEINSCHAFTSRECHT

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Satzung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften so zu ändern, daß die für eine Rechtssache ernannten Bevollmächtigten sich bei der Vertretung eines EFTA-Staates oder der EFTA-Überwachungsbehörde von einem Beistand oder einem Anwalt unterstützen lassen können, der berechtigt ist, vor dem Gericht eines EFTA-Staates aufzutreten. Sie verpflichtet sich ferner, zu gewährleisten, daß Anwälte, die berechtigt sind, vor einem Gericht eines EFTA-Staates aufzutreten, Einzelpersonen und Wirtschaftsbeteiligte vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vertreten dürfen.

Treten solche Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf, so genießen sie unter den in den Verfahrensordnungen dieser Gerichte festzulegenden Bedingungen die Rechte und Immunitäten, die für die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Ferner trifft die Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen, damit Anwälten aus den EFTA-Staaten nach dem Gemeinschaftsrecht dieselben rechtlichen Vorrechte eingeräumt werden wie Anwälten aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
ZU ARTIKEL 103 DES ABKOMMENS

Die Europäische Gemeinschaft ist der Ansicht, daß sie die endgültige Anwendung des in Artikel 103 des Abkommens genannten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses aufschieben kann, bis die EFTA-Staaten die in Artikel 103 Absatz 1 genannten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
ZUM TRANSITVERKEHR IM FISCHEREISEKTOR

Nach Auffassung der Gemeinschaft findet Artikel 6 des Protokolls 9 auch dann Anwendung, wenn bis zum Inkrafttreten des Abkommens keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung der Frage des Transitverkehrs gefunden worden ist.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER SCHWEIZ
ÜBER FISKALZÖLLE

Das interne Verfahren für die Umwandlung der Fiskalzölle in innerstaatliche Steuern ist eingeleitet worden.

Unbeschadet des Protokolls 5 zum Abkommen und vorbehaltlich der Zustimmung zu den erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften schafft die Schweiz die Zölle auf die Positionen in der dem Protokoll 5 beigefügten Tabelle ab, sobald die innerstaatliche Besteuerung in Kraft tritt.

Vor Ende 1993 findet eine Volksabstimmung über diese Frage statt.

Bei einem positiven Ausgang der Volksabstimmung werden alle Anstrengungen unternommen werden, damit die Umwandlung der Fiskalzölle in innerstaatliche Steuern bis Ende 1996 vollzogen wird.

ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
ZU BILATERALEN ABKOMMEN

Die Gemeinschaft ist der Ansicht, daß

- die bilateralen Abkommen über den Straßen- und Eisenbahngüterverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Österreich sowie zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz,
- die bilateralen Abkommen über bestimmte Vereinbarungen betreffend die Landwirtschaft zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den einzelnen EFTA-Staaten,
- die bilateralen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Schweden, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Norwegen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

zwar in getrennten Rechtsinstrumenten niedergelegt, aber Teil des Gesamtgleichgewichts der Verhandlungsergebnisse sind und ein wesentliches Element für ihre Zustimmung zum EWR-Abkommen darstellen.

Die Gemeinschaft behält sich daher das Recht vor, den Abschluß des EWR-Abkommens so lange auszusetzen, bis ihr die Ratifizierung der genannten bilateralen Abkommen von den betreffenden EFTA-Staaten notifiziert worden ist. Außerdem behält sich die Gemeinschaft die Entscheidung bezüglich der Folgerungen vor, die im Falle einer Nichtratifizierung dieser Abkommen zu ziehen sind.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG DER SCHWEIZ
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EWG UND DER SCHWEIZERISCHEN
EIDGENOSSENSCHAFT
ÜBER DEN GÜTERVERKEHR AUF STRASSE UND SCHIENE

Die Schweiz bemüht sich, das bilaterale Abkommen zwischen der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güterverkehr auf Straße und Schiene rechtzeitig für die Ratifizierung des EWR-Abkommens zu ratifizieren, bekräftigt aber ihren Standpunkt, daß das EWR-Abkommen und dieses bilaterale Abkommen als zwei getrennte Rechtsinstrumente mit eigenem Stellenwert anzusehen sind.

ERKLÄRUNG
DER REGIERUNGEN DER EFTA-STAATEN
ZUM FINANZIERUNGSMECHANISMUS DER EFTA

Die EFTA-Staaten sind der Ansicht, daß die in der gemeinsamen Erklärung betreffend den Finanzierungsmechanismus genannten "zweckdienlichen und gerechten Lösungen" dazu führen sollten, daß entweder der der Gemeinschaft beitretende EFTA-Staat nach seinem Beitritt zur Gemeinschaft keine finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des EFTA-Finanzierungsmechanismus mehr hat oder daß seine Beiträge zum EG-Gesamthaushalt entsprechend angepaßt werden.

**VEREINBARUNG
ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER INFORMATIONEN,
DIE FÜR DEN EWR VON BEDEUTUNG SIND**

**ISLÄNDISCHE MISSION
bei den
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Rue Archimède 5
1040 Brüssel

Brüssel, den

Betr.: Veröffentlichung der Informationen, die für den EWR von Bedeutung sind

Sehr geehrter Herr !

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen, die für den EWR von Bedeutung sind und die nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens zu veröffentlichen sind, möchte ich zusammenfassen, daß wir folgendes vereinbart haben:

Es wird sich um ein koordiniertes System handeln, das aus dem Amtsblatt der EG und einer besonderen EWR-Beilage zu diesem Amtsblatt besteht. Falls die Informationen, die sowohl für die EG als auch die EFTA-Staaten veröffentlicht werden sollen, identisch sind, wird die Veröffentlichung durch die EG im EG-Amtsblatt gleichzeitig als Veröffentlichung in den drei gemeinsamen EG/EFTA-Sprachen dienen, während die Informationen in den übrigen vier EFTA-Sprachen (Finnisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch) in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht werden. Die EFTA-Staaten werden für eine geeignete Infrastruktur sorgen, um zu gewährleisten, daß die erforderlichen Übersetzungen in den vier Nicht-EG-EFTA-Sprachen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die EFTA-Staaten sind für die Bereitstellung der Unterlagen zur Erstellung der EWR-Beilage verantwortlich.

Das Veröffentlichungssystem würde aus folgenden Elementen bestehen:

a) **Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über den Besitzstand und andere Entscheidungen, Rechtsakte, Bekanntgaben usw. der EWR-Organe**

Die den Besitzstand betreffenden Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden in den neun Amtssprachen in einem besonderen EWR-Abschnitt des Amtsblattes der EG veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dient gleichzeitig als Veröffentlichung in den drei gemeinsamen Sprachen. Diese Entscheidungen werden außerdem in der EWR-Beilage in den Amtssprachen der nordischen EFTA-Staaten veröffentlicht; zudem besteht für die EFTA-Staaten in deren eigener Verantwortung die Möglichkeit, in der EWR-Beilage gegebenenfalls zu Informationszwecken Veröffentlichungen in ihrer Arbeitssprache vorzunehmen.

Dies gilt auch für andere Entscheidungen, Rechtsakte, Bekanntgaben usw. der EWR-Organe, insbesondere des EWR-Rates und des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Was Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über den Besitzstand betrifft, so wird aus dem Inhaltsverzeichnis des EWR-Abschnitts zu ersehen sein, wo die einschlägigen innersprachlichen Texte zu finden sind.

b) **Die EG betreffende EFTA-Daten**

Informationen seitens der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde, des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten und des EFTA-Gerichtshofs, die beispielsweise die Bereiche Wettbewerb, staatliche Beihilfen, öffentliches Auftragswesen und technische Normen betreffen, werden in den neun Amtssprachen der EG in einem besonderen EWR-Abschnitt des Amtsblatts der EG veröffentlicht.

Die finanziellen Aspekte des Veröffentlichungssystems werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung hierzu bestätigen könnten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr _____, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hannes Hafstein

Botschafter

Leiter der isländischen Mission
bei den Europäischen Gemeinschaften

Herrn Horst Krenzler
Generaldirektor
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion I
Avenue d'Auderghem 35
Brüssel

KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den

Generaldirektion
Auswärtige Beziehungen

Der Generaldirektor

Herrn H. Hafstein
Botschafter
Leiter der EFTA-Delegation
EFTA-Sekretariat
Rue d'Arlon 118
1040 Brüssel

Sehr geehrter Herr !

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen, die für den EWR von Bedeutung sind und die nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens zu veröffentlichen sind, möchte ich zusammenfassen, daß wir folgendes vereinbart haben:

Es wird sich um ein koordiniertes System handeln, das aus dem Amtsblatt der EG und einer besonderen EWR-Beilage zu diesem Amtsblatt besteht. Falls die Informationen, die sowohl für die EG als auch die EFTA-Staaten veröffentlicht werden sollen, identisch sind, wird die Veröffentlichung durch die EG im EG-Amtsblatt gleichzeitig als Veröffentlichung in den drei gemeinsamen EG/EFTA-Sprachen dienen, während die Informationen in den übrigen vier EFTA-Sprachen (Finnisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch) in der EWR-Beilage zum Amtsblatt der EG veröffentlicht werden. Die EFTA-Staaten werden für eine geeignete Infrastruktur sorgen, um zu gewährleisten, daß die erforderlichen Übersetzungen in den vier Nicht-EG-EFTA-Sprachen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die EFTA-Staaten sind für die Bereitstellung der Unterlagen zur Erstellung der EWR-Beilage verantwortlich.

Das Veröffentlichungssystem würde aus folgenden Elementen bestehen:

a) **Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über den Besitzstand und andere Entscheidungen, Rechtsakte, Bekanntgaben usw. der EWR-Organe**

Die den Besitzstand betreffenden Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden in den neun Amtssprachen in einem besonderen EWR-Abschnitt des Amtsblattes der EG veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dient gleichzeitig als Veröffentlichung in den drei gemeinsamen Sprachen. Diese Entscheidungen werden außerdem in der EWR-Beilage in den Amtssprachen der nordischen EFTA-Staaten veröffentlicht; zudem besteht für die EFTA-Staaten in deren eigener Verantwortung die Möglichkeit, in der EWR-Beilage gegebenenfalls zu Informationszwecken Veröffentlichungen in ihrer Arbeitssprache vorzunehmen.

Dies gilt auch für andere Entscheidungen, Rechtsakte, Bekanntgaben usw. der EWR-Organe, insbesondere des EWR-Rates und des Gemeinsamen EWR-Ausschusses.

Was Entscheidungen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses über den Besitzstand betrifft, so wird aus dem Inhaltsverzeichnis des EWR-Abschnitts zu ersehen sein, wo die einschlägigen innergemeinschaftlichen Texte zu finden sind.

b) **Die EG betreffende EFTA-Daten**

Informationen seitens der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde, des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten und des EFTA-Gerichtshofs, die beispielsweise die Bereiche Wettbewerb, staatliche Beihilfen, öffentliches Auftragswesen und technische Normen betreffen, werden in den neun Amtssprachen der EG in einem besonderen EWR-Abschnitt des Amtsblatts der EG veröffentlicht.

Die finanziellen Aspekte des Veröffentlichungssystems werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung hierzu bestätigen könnten."

Ich beehre mich, meine Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr _____, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Horst G. Krenzler

KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion
Auswärtige Beziehungen

Der Generaldirektor

Brüssel, den

Herrn Hannes Hafstein
Botschafter
Leiter der EFTA-Delegation
EFTA-Sekretariat
Rue d'Arlon 118
1040 Brüssel

Betr.: Veröffentlichung von EFTA-Bekanntmachungen betreffend das Auftragswesen

Sehr geehrter Herr Hafstein!

Was die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der EFTA-Staaten gemäß Anhang XVI des EWR-Abkommens und insbesondere Nummer 2 Buchstaben a und b im EG-Amtsblatt betrifft, darf ich die erzielte Vereinbarung wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Bekanntmachungen der EFTA-Staaten sind in mindestens einer der Gemeinschaftssprachen dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUROFICE) zuzusenden; in der Bekanntmachung ist anzugeben, in welcher EG-Sprache die Bekanntmachung maßgeblich ist;
- b) das EUROFICE veröffentlicht die vollständige Fassung der als maßgeblich erklärten Bekanntmachung im Amtsblatt und im "Tenders Electronic Daily"; eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht;
- c) die Bekanntmachungen der EFTA-Staaten werden vom EUROFICE in der Reihe S des EG-Amtsblatts zusammen mit anderen Bekanntmachungen der Gemeinschaften und im Rahmen der Fristen veröffentlicht, die in Rechtsakten, auf die in Anhang XVI Bezug genommen wird, festgelegt sind;
- d) die EFTA-Staaten tragen dafür Sorge, daß die Bekanntmachungen dem EUROFICE in einer der Amtssprachen der Gemeinschaften so rechtzeitig übermittelt werden, daß die Zeit, die den Lieferanten und Auftragnehmern zur Verfügung steht, um Angebote zu unterbreiten oder ihr Interesse kundzutun, nicht kürzer ist als die in Anhang XVI festgelegten Fristen; dies gilt unter der Voraussetzung, daß das EUROFICE seine Verpflichtung einhalten kann, die Bekanntmachungen in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu übersetzen und sie im Amtsblatt und im "Tenders Electronic Daily" innerhalb eines Zeitraums von zwölf Tagen (in dringenden Fällen fünf Tagen) zu veröffentlichen.

- e) die Bekanntmachungen der EFTA-Staaten sind in dem Format der Musterbekanntmachungen im Anhang zu den Rechtsakten, auf die in Anhang XVI Bezug genommen wird, zu übermitteln; jedoch nehmen die EFTA-Staaten im Hinblick auf die Schaffung eines effizienten und zeitgerechten Übersetzungs- und Veröffentlichungssystems zur Kenntnis, daß ihnen empfohlen wird, ähnliche genormte Bekanntmachungen für jeden einzelnen Staat festzulegen, wie sie in der Empfehlung 91/561/EWG vom 24. Oktober 1991 ⁽¹⁾ für jeden der zwölf Mitgliedstaaten empfohlen werden;
- f) die Verträge, die in den Jahren 1988 und 1989 durch die EG-Kommission über das EUROFICE und die jeweiligen von Schweden, Norwegen, Finnland, der Schweiz und Österreich benannten Stellen unterzeichnet wurden über die Veröffentlichung von EFTA-Lieferverträgen, die dem GATT-Abkommen über Öffentliches Beschaffungswesen entsprechen, laufen mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens aus;
- g) die finanziellen Aspekte dieses Veröffentlichungssystems werden durch eine getrennte Vereinbarung geregelt, die für alle übrigen Veröffentlichungen betreffend den EWR festgelegt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen würden, daß Sie dem Inhalt dieses Schreibens zustimmen.

Hochachtungsvoll
Horst G. Krenzler

(1) Abl. Nr. L 305 vom 6.11.1991 und ABl. Nr. S 217 A-N vom 16.11.1991.

**ISLÄNDISCHE MISSION
bei den
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Rue Archimède 5
1040 Brüssel

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Was die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der EFTA-Staaten gemäß Anhang XVI des EWR-Abkommens und insbesondere Nummer 2 Buchstaben a und b im EG-Amtsblatt betrifft, darf ich die erzielte Vereinbarung wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Bekanntmachungen der EFTA-Staaten sind in mindestens einer der Gemeinschaftssprachen dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EUROFICE) zuzusenden; in der Bekanntmachung ist anzugeben, in welcher EG-Sprache die Bekanntmachung maßgeblich ist;
- b) das EUROFICE veröffentlicht die vollständige Fassung der als maßgeblich erklärten Bekanntmachung im Amtsblatt und im "Tenders Electronic Daily"; eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht;
- c) die Bekanntmachungen der EFTA-Staaten werden vom EUROFICE in der Reihe S des EG-Amtsblatts zusammen mit anderen Bekanntmachungen der Gemeinschaften und im Rahmen der Fristen veröffentlicht, die in Rechtsakten, auf die in Anhang XVI Bezug genommen wird, festgelegt sind;

- d) die EFTA-Staaten tragen dafür Sorge, daß die Bekanntmachungen dem EUROFICE in einer der Amtssprachen der Gemeinschaften so rechtzeitig übermittelt werden, daß die Zeit, die den Lieferanten und Auftragnehmern zur Verfügung steht, um Angebote zu unterbreiten oder ihr Interesse kundzutun, nicht kürzer ist als die in Anhang XVI festgelegten Fristen; dies gilt unter der Voraussetzung, daß das EUROFICE seine Verpflichtung einhalten kann, die Bekanntmachungen in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu übersetzen und sie im Amtsblatt und im "Tenders Electronic Daily" innerhalb eines Zeitraums von zwölf Tagen (in dringenden Fällen fünf Tagen) zu veröffentlichen.
- e) die Bekanntmachungen der EFTA-Staaten sind in dem Format der Musterbekanntmachungen im Anhang zu den Rechtsakten, auf die in Anhang XVI Bezug genommen wird, zu übermitteln; jedoch nehmen die EFTA-Staaten im Hinblick auf die Schaffung eines effizienten und zeitgerechten Übersetzungs- und Veröffentlichungssystems zur Kenntnis, daß ihnen empfohlen wird, ähnliche genormte Bekanntmachungen für jeden einzelnen Staat festzulegen, wie sie in der Empfehlung 91/561/EWG vom 24. Oktober 1991 ⁽¹⁾ für jeden der zwölf Mitgliedstaaten empfohlen werden;
- f) die Verträge, die in den Jahren 1988 und 1989 durch die EG-Kommission über das EUROFICE und die jeweiligen von Schweden, Norwegen, Finnland, der Schweiz und Österreich benannten Stellen unterzeichnet wurden über die Veröffentlichung von EFTA-Lieferverträgen, die dem GATT-Abkommen über Öffentliches Beschaffungswesen entsprechen, laufen mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens aus;

(1) Abl. Nr. L 305 vom 6.11.1991 und Abl. Nr. S 217 A-N vom 16.11.1991.

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT
der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und
ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten
über den Europäischen Wirtschaftsraum

Die Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

zu Artikel 26 und Protokoll 13

Vor dem Inkrafttreten des Abkommens prüft die Gemeinschaft gemeinsam mit den interessierten EFTA-Staaten, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen Artikel 26 des Abkommens, ungeachtet des Absatzes 1 des Protokolls 13, im Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden EFTA-Staaten auf den Fischereisektor Anwendung findet.

zu Artikel 56 Absatz 3

Das Wort "spürbar" in Artikel 56 Absatz 3 des Abkommens hat dieselbe Bedeutung wie in der Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen (ABl. Nr. C 231 vom 12.9.1986, S. 2).

zu Artikel 90

Die Geschäftsordnung des EWR-Rates stellt klar, daß die Minister der EFTA-Staaten bei der Beschlußfassung mit einer Stimme sprechen.

zu Artikel 91

Der EWR-Rat sieht gegebenenfalls in seiner Geschäftsordnung vor, daß Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden können.

zu Artikel 91 Absatz 2

Die Geschäftsordnung des EWR-Rates stellt klar, daß die Worte "so oft die Umstände dies erfordern" in Artikel 91 Absatz 2 sich auch auf den Fall beziehen, daß eine Vertragspartei von ihrem Evokationsrecht gemäß Artikel 89 Absatz 2 Gebrauch macht.

zu Artikel 94 Absatz 3

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß beschließt in einer seiner ersten Sitzungen, in der er sich eine Geschäftsordnung gibt, über die Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen, die er zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben, zum Beispiel auf dem Gebiet der Ursprungsregeln und sonstiger Zollfragen, besonders dringend benötigt.

zu Artikel 102 Absatz 5

Im Falle einer vorläufigen Außerkraftsetzung gemäß Artikel 102 Absatz 5 wird deren Umfang und Inkrafttreten in geeigneter Weise bekanntgemacht.

zu Artikel 102 Absatz 6

Artikel 102 Absatz 6 gilt nur für tatsächlich erworbene Rechte, nicht jedoch für die bloße Aussicht auf den Erwerb der Rechte. Einige Beispiele für derartige erworbene Rechte:

- Eine vorläufige Außerkraftsetzung bezüglich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer berührt nicht das Recht eines Arbeitnehmers, im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zu verbleiben, in dem er bereits vor der vorläufigen Außerkraftsetzung der Vorschriften gewohnt hat.
- Eine vorläufige Außerkraftsetzung bezüglich der Niederlassungsfreiheit berührt nicht die Rechte einer Gesellschaft im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, in dem sie sich bereits vor der vorläufigen Außerkraftsetzung der Vorschriften niedergelassen hat.
- Eine vorläufige Außerkraftsetzung bezüglich Investitionen, zum Beispiel in Immobilien, berührt nicht die Investitionen, die bereits vor dem Zeitpunkt der vorläufigen Außerkraftsetzung getätigt wurden.
- Eine vorläufige Außerkraftsetzung bezüglich des öffentlichen Auftragswesens berührt nicht die Ausführung eines bereits vor der vorläufigen Außerkraftsetzung vergebenen Auftrages.
- Eine vorläufige Außerkraftsetzung bezüglich der Anerkennung eines Diploms berührt nicht das Recht des Inhabers eines solchen Diploms, eine entsprechende Berufstätigkeit auch weiterhin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei auszuüben, die das Diplom nicht erteilt hat.

zu Artikel 103

Faßt der EWR-Rat einen Beschluß, so gilt Artikel 103 Absatz 1.

zu Artikel 109 Absatz 3

Das Wort "Anwendung" in Artikel 109 Absatz 3 schließt auch die Durchführung des Abkommens ein.

zu Artikel 111

Die vorläufige Außerkraftsetzung liegt nicht im Interesse des guten Funktionierens des Abkommens und es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die vorläufige Außerkraftsetzung zu vermeiden.

zu Artikel 112 Absatz 1

Artikel 112 Absatz 1 bezieht sich auch auf die Lage in einem bestimmten Gebiet.

zu Artikel 123

Die Vertragsparteien werden Artikel 123 nicht dazu mißbrauchen, die Preisgabe von Auskünften im Wettbewerbsbereich zu verhindern.

zu Artikel 129

Sollte eine Vertragspartei nicht bereit sein, das Abkommen zu ratifizieren, so überprüfen die Unterzeichner die Lage.

zu Artikel 129

Sollte eine Vertragspartei das Abkommen nicht ratifizieren, so treten die übrigen Vertragsparteien zu einer diplomatischen Konferenz zusammen, um die Auswirkungen der Nicht-ratifikation auf das Abkommen zu beurteilen und um die Möglichkeit für die Annahme eines ergänzenden Protokolls zu prüfen, das den notwendigen internen Verfahren unterliegt. Eine solche Konferenz wird einberufen, sobald feststeht, daß eine Vertragspartei das Abkommen nicht ratifizieren wird, oder spätestens, wenn der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Abkommens nicht eingehalten wird.

zu Protokoll 3

Die Anlagen 2 bis 7 werden vor dem Inkrafttreten des Abkommens abschließend ausgearbeitet. Die Anlagen 2 bis 7 werden so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Juli 1992 ausgearbeitet. Hinsichtlich Anlage 2 stellen die Sachverständigen ein Verzeichnis der dem Preisausgleich unterliegenden Grundstoffe auf und gehen dabei von den Grundstoffen aus, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens Preisausgleichsmaßnahmen der Vertragsparteien unterlagen.

zu Protokoll 3 Artikel 11

Um die Anwendung des Protokolls Nr. 2 der Freihandelsabkommen zu erleichtern, werden die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zu den jeweiligen Freihandelsabkommen über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungswaren" und die Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geändert. Diese Änderungen zielen darauf ab, die genannten Bestimmungen, die unter anderem den Ursprungsnachweis und die Zusammenarbeit der Verwaltungen betreffen, so weit wie möglich mit denen des Protokolls 4 des EWR-Abkommens in Einklang zu bringen, während das System der "diagonalen" Kumulierung und die zur Zeit im Rahmen des Protokolls Nr. 3 geltenden entsprechenden Bestimmungen beibehalten werden. Diese Änderungen schränken folglich den durch die Freihandelsabkommen erreichten Liberalisierungsgrad nicht ein.

zu Protokoll 9

Vor dem Inkrafttreten des Abkommens setzen die Gemeinschaft und die interessierten EFTA-Staaten ihre Erörterungen über die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Durchfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen fort, um eine zufriedenstellende Regelung zu finden.

zu Protokoll 11 Artikel 14 Absatz 3

Wie in der Arbeitsunterlage XXI/201/89 der Kommission niedergelegt, wird die Gemeinschaft unter uneingeschränkter Beachtung der koordinierenden Rolle der Kommission unmittelbare Kontakte herstellen, soweit dies die Anwendung dieses Protokolls flexibler und effizienter gestaltet und dies auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geschieht.

zu Protokoll 16 und Anhang VI

Die Schweiz und die interessierten Staaten können bilateral die Möglichkeit erörtern, ob bilaterale Abkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit nach dem Ende der Übergangszeiten für die Freizügigkeit beibehalten werden sollen.

zu Protokoll 20

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Regeln für die Anwendung von Strukturverbesserungsmaßnahmen auf die österreichische Binnenschiffsflotte aus und berücksichtigen dabei, inwieweit diese Flotte an dem Markt teilnehmen wird, für den die Strukturverbesserungsmaßnahmen bestimmt sind. Der Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtungen Österreichs aus den Strukturverbesserungsmaßnahmen wirksam werden, wird dabei gebührend berücksichtigt.

zu den Protokollen 23 und 24 (jeweils Artikel 12 betreffend die Sprachen)

Die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde vereinbaren praktische Regelungen über die gegenseitige Hilfe oder eine andere geeignete Lösung insbesondere für die Frage der Übersetzungen.

zu Protokoll 30

Folgende EG-Ausschüsse auf dem Gebiet der statistischen Information sind als Ausschüsse ermittelt worden, an denen die EFTA-Staaten gemäß Artikel 2 dieses Protokolls uneingeschränkt teilnehmen:

1. *Ausschuß für das statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften*, eingesetzt durch:

389 D 0382: Beschluß des Rates 89/382/EWG, Euratom vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47),

2. *Ausschuß für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken*, eingesetzt durch:

391 D 0115: Beschluß des Rates 91/115/EWG vom 25. Februar 1991 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (Abl. Nr. L 59 vom 6.3.1991, S. 19),

3. *Ausschuß für die statistische Geheimhaltung*, eingesetzt durch:

390 R 1588: Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 151 vom 15.6.1990, S. 1),

4. *Ausschuß für die Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen*, eingesetzt durch:

389 L 0130: Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (Abl. Nr. L 49 vom 21.2.1989, S. 26),

5. *Beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich*, eingesetzt durch:

391 D 0116: Beschluß 91/116/EWG des Rates vom 25. Februar 1991 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (Abl. Nr. L 59 vom 6.3.1991, S. 21).

Die Rechte und Pflichten der EFTA-Staaten in den genannten EG-Ausschüssen werden in der Gemeinsamen Erklärung zu den Verfahren für die Fälle festgelegt, in denen die EFTA-Staaten gemäß Artikel 76 und Teil VI des Abkommens sowie den entsprechenden Protokollen uneingeschränkt an EG-Ausschüssen teilnehmen.

zu Protokoll 36 Artikel 2

Die EFTA-Staaten beschließen vor dem Inkrafttreten des Abkommens über die Zahl der Vertreter ihrer jeweiligen Parlamente im Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß.

zu Protokoll 37

Gemäß Artikel 6 des Protokolls 23 gilt die Bezugnahme auf den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen (Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates) auch für:

- den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs (Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates),
- den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs (Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates),
- den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Luftverkehrs (Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates).

zu Protokoll 37

Gemäß der Revisionsklausel des Artikels 101 Absatz 2 des Abkommens wird in das Verzeichnis des Protokolls 37 beim Inkrafttreten des Abkommens folgender weiterer Ausschuß aufgenommen:

die Koordinierungsgruppe für die gegenseitige Anerkennung der Hochschuldiplome (Richtlinie 89/48/EWG des Rates).

Die Teilnahmemodalitäten werden noch festgelegt.

zu Protokoll 47

Die Vertragsparteien erarbeiten auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 des Rates vom 19. Juni 1989 mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor ein Verfahren für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Behörden, die die Einhaltung der Gemeinschafts- und der innerstaatlichen Vorschriften für den Weinsektor zu gewährleisten haben.

Die Modalitäten dieser gegenseitigen Amtshilfe werden vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgelegt. Bis zur Einführung eines solchen Verfahrens sind die einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz sowie zwischen der Gemeinschaft und Österreich über Zusammenarbeit und Kontrolle im Weinsektor maßgebend.

zu den Anhängen VI und VII

Weitere, in einer Unterlage der Verhandlungsgruppe III vom 11. November 1991 beschriebene besondere Anpassungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der gegenseitigen Anerkennung der Bescheinigungen über die berufliche Befähigung müssen noch vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgenommen werden.

zu Anhang VII

Vom Inkrafttreten des Abkommens an kann sich kein Staat, für den dieses Abkommen gilt, auf Artikel 21 der Richtlinie 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 (Abl. Nr. L 167 vom 30.6.1975, S.1) berufen, um von Angehörigen anderer Staaten, für die das Abkommen gilt, für die Zulassung zur Tätigkeit als Kassenarzt die Ableistung einer zusätzlichen Vorbereitungszeit zu verlangen.

zu Anhang VII

Vom Inkrafttreten des Abkommens an kann sich kein Staat, für den dieses Abkommen gilt, auf Artikel 20 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (Abl. Nr. L 233 vom 24.8.1978, S. 1) berufen, um von Angehörigen anderer Staaten, für die das Abkommen gilt, für die Zulassung zur Tätigkeit als Kassenzahnarzt die Ableistung einer zusätzlichen Vorbereitungszeit zu verlangen.

zu Anhang VII

Ingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG) fallen unter Artikel 1 Buchstabe d erster Gedankenstrich der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (Abl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, soweit sie die Voraussetzungen des Artikels 1 Buchstabe a dieser Richtlinie erfüllen.

zu Anhang IX

Bis zum 1. Januar 1993 stellen Finnland, Island und Norwegen jeweils ein Verzeichnis der Nichtlebensversicherungsunternehmen auf, die von den Anforderungen der Artikel 16 und 17 der Richtlinie 73/239/EWG des Rates (ABl. Nr. L 228 vom 16.8.1973, S. 3) freigestellt sind, und übermitteln dieses den anderen Vertragsparteien.

zu Anhang IX

Bis zum 1. Januar 1993 stellt Island ein Verzeichnis der Lebensversicherungsunternehmen auf, die von den Anforderungen der Artikel 18, 19 und 20 der Richtlinie 79/267/EWG des Rates (Abl. Nr. L 63 vom 13.3.1979, S. 1) freigestellt sind, und übermittelt dieses den anderen Vertragsparteien.

zu Anhang XIII

Die Vertragsparteien überprüfen nach einem gemeinsam vereinbarten Verfahren die Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, um sie in den Anhang XIII über den Verkehr einzubeziehen.

zu Anhang XIII

Die EFTA-Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Abkommens über die Arbeit des Fahrpersonals im grenzüberschreitenden Kraftverkehr (AETR) sind, machen vor dem Inkrafttreten des Abkommens folgenden Vorbehalt zum AETR geltend:

"Der Verkehr zwischen den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gilt als Binnenverkehr im Sinne des AETR, soweit er nicht im Durchgangsverkehr das Hoheitsgebiet eines Drittstaates berührt, der Vertragspartei des AETR ist."

Die Gemeinschaft ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Vorbehalte der EG-Mitgliedstaaten entsprechend zu ändern.

zu Anhang XVI

Artikel 100 des Abkommens findet auf die Ausschüsse im Bereich des öffentlichen Auftragswesens Anwendung.

**KOMMISSION
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

Generaldirektion
Auswärtige Beziehungen

Der Generaldirektor

Brüssel, den

Herrn H. Hafstein
Botschafter
Leiter der EFTA-Delegation
EFTA-Sekretariat
Rue d'Arlon 118
1040 Brüssel

Sehr geehrter Herr Hafstein!

Ich nehme auf unsere Erörterungen der EWR-Interimsphase Bezug und gehe davon aus, daß wir uns geeinigt haben, eine Interimsvereinbarung zu treffen, damit das Abkommen in geordneter Weise in Kraft treten kann.

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Strukturen und Verfahren beibehalten, die während der EWR-Verhandlungen begründet wurden. Eine hochrangige Interimsgruppe, die von Interimsgruppen von Sachverständigen unterstützt wird, wird nach dem Beispiel der bisherigen hochrangigen Verhandlungsgruppe und der Verhandlungsgruppen aus Vertretern der Gemeinschaft und der EFTA-Staaten zusammengesetzt sein und im EWR-Rahmen unter anderem den Besitzstand der Gemeinschaft prüfen, der zwischen dem 1. August 1991 und dem Inkrafttreten des Abkommens angenommen wurde. Die Übereinstimmung wird festgehalten bzw. in die endgültige Form gebracht entweder durch Zusatzprotokolle zu dem EWR-Abkommen oder - nach Inkrafttreten des Abkommens - durch angemessene Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Etwaige wesentliche Verhandlungsprobleme, die sich im Rahmen der Interimsvereinbarung ergeben, werden nach dem Inkrafttreten des Abkommens von dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß behandelt.

Es wird davon ausgegangen, daß die Informations- und Konsultationsverfahren des EWR-Abkommens erst nach Inkrafttreten des Abkommens angewandt werden können; die Gemeinschaft wird die EFTA-Staaten während der Interimsphase über Vorschläge für einen neuen Besitzstand der Gemeinschaft unterrichten, sobald diese dem EG-Ministerrat unterbreitet wurden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zu dieser Interimsvereinbarung bestätigen würden.

Hochachtungsvoll
Horst G. Krenzler

**ISLÄNDISCHE MISSION
bei den
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Rue Archimède 5
1040 Brüssel

Brüssel, den

Sehr geehrter Herr Krenzler!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme auf unsere Erörterungen der EWR-Interimsphase Bezug und gehe davon aus, daß wir uns geeinigt haben, eine Interimsvereinbarung zu treffen, damit das Abkommen in geordneter Weise in Kraft treten kann.

Im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Strukturen und Verfahren beibehalten, die während der EWR-Verhandlungen begründet wurden. Eine hochrangige Interimsgruppe, die von Interimsgruppen von Sachverständigen unterstützt wird, wird nach dem Beispiel der bisherigen hochrangigen Verhandlungsgruppe und der Verhandlungsgruppen aus Vertretern der Gemeinschaft und der EFTA-Staaten zusammengesetzt sein und im EWR-Rahmen unter anderem den Besitzstand der Gemeinschaft prüfen, der zwischen dem 1. August 1991 und dem Inkrafttreten des Abkommens angenommen wurde. Die Übereinstimmung wird festgehalten bzw. in die endgültige Form gebracht entweder durch Zusatzprotokolle zu dem EWR-Abkommen oder - nach Inkrafttreten des Abkommens - durch angemessene Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Etwaige wesentliche Verhandlungsprobleme, die sich im Rahmen der Interimsvereinbarung ergeben, werden nach dem Inkrafttreten des Abkommens von dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß behandelt.

Es wird davon ausgegangen, daß die Informations- und Konsultationsverfahren des EWR-Abkommens erst nach Inkrafttreten des Abkommens angewandt werden können; die Gemeinschaft wird die EFTA-Staaten während der Interimsphase über Vorschläge für einen neuen Besitzstand der Gemeinschaft unterrichten, sobald diese dem EG-Ministerrat unterbreitet wurden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Zustimmung zu dieser Interimsvereinbarung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen meine Zustimmung zu dieser Interimsvereinbarung zu bestätigen.

Hochachtungsvoll
Hannes Hafstein, Botschafter
Leiter der Mission Islands
bei den Europäischen Gemeinschaften

Undatiertes Schreiben
von Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der Isländischen Mission bei
den Europäischen Gemeinschaften,

an Herrn Horst G. Krenzler,
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich nehme Bezug auf unsere Erörterungen in der Hochrangigen Verhandlungsgruppe vom 21. Oktober 1991 in Luxemburg und möchte Ihnen folgende Vorschläge unterbreiten.

Ich schlage vor, daß sich die EG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten im Rahmen ihrer jeweiligen Verhandlungen mit Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei usw. über Präferenzabkommen gemeinsam darum bemühen, ein System für die multilaterale/diagonale Kumulierung im Warenhandel einschließlich Textilhandel festzulegen. Die Ausdehnung der bestehenden Verwaltungsvereinbarungen über Textilien von 1984 zwischen Österreich und der Gemeinschaft sowie zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft auf andere EFTA-Staaten sollte ebenfalls geprüft werden.

Ich möchte vorschlagen, diese Fragen im ersten Halbjahr 1992 im Rahmen des regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den Dienststellen der EG-Kommission und Vertretern der EFTA-Staaten sowie des EFTA-Sekretariats aufzugreifen, damit die Ergebnisse so bald wie möglich umgesetzt werden können.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Undatiertes Schreiben
von Herrn Horst G. Krenzler,
Leiter der Delegation der Kommission
der Europäischen Gemeinschaften,

an Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der EFTA-Delegation

Sehr geehrter Herr Botschafter,

ich nehme Bezug auf das heute paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und darf Ihnen bestätigen, daß Artikel 100 des EWR-Abkommens hinsichtlich des Beratenden Bankenausschusses auf die Aufgaben Anwendung findet, bei denen der Ausschuß die Kommission bei der Ausübung der ihr vom Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützt. Hinsichtlich der übrigen Aufgaben des Beratenden Bankenausschusses werden Vertreter der Kommission und der Vorsitzende des Ausschusses vor und nach den Sitzungen des Ausschusses mit Vertretern der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten Informationen austauschen und sich mit ihnen beraten. Dieselbe Regelung gilt entsprechend für den Versicherungsausschuß, sobald die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erlassen und in das EWR-Abkommen einbezogen worden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Undatiertes Schreiben
von Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der Isländischen Mission bei
den Europäischen Gemeinschaften,

an Herrn Horst G. Krenzler,
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, den heutigen Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich nehme Bezug auf das heute paraphierte Abkommen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums und darf Ihnen bestätigen, daß Artikel 100 des EWR-Abkommens hinsichtlich des Beratenden Bankenausschusses auf die Aufgaben Anwendung findet, bei denen der Ausschuß die Kommission bei der Ausübung der ihr vom Rat übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützt. Hinsichtlich der übrigen Aufgaben des Beratenden Bankenausschusses werden Vertreter der Kommission und der Vorsitzende des Ausschusses vor und nach den Sitzungen des Ausschusses mit Vertretern der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten Informationen austauschen und sich mit ihnen beraten. Dieselbe Regelung gilt entsprechend für den Versicherungsausschuß, sobald die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erlassen und in das EWR-Abkommen einbezogen worden sind.“

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Undatiertes Schreiben
von Herrn Horst Krenzler,
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

an Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der EFTA-Delegation

Betrifft: Durchführung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen CREST

Sehr geehrter Herr Botschafter,

wie Sie wissen, legt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Protokolls 31 zum Entwurf des EWR-Abkommens Sonderbestimmungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten an der Arbeit des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) fest. Im Anschluß an die Erörterung in der gemeinsamen Sitzung CREST/EFTA vom 29. November 1991 möchte ich Ihnen nun darlegen, wie die genannten Bestimmungen nach Ansicht der Kommission durchgeführt werden sollten.

Aufgrund der Entschließung des Rates von 1974, durch die CREST eingesetzt wurde, hätte CREST nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens, was seine beratenden Funktionen für die wissenschaftliche und technische Forschung betrifft, drei Aufgaben:

- 1) den Rat zu beraten,
- 2) die Kommission bei internen EWG-Fragen zu beraten,
- 3) die Kommission bei EWG-Fragen zu beraten, die auch für den EWR von Bedeutung sind.

Es wäre wünschenswert, daß die Stellungnahmen von Sachverständigen aus den EFTA-Staaten bei dieser dritten Aufgabe von CREST berücksichtigt werden.

Unbeschadet der bestehenden Kontakte aufgrund der Luxemburger Erklärung von 1984 würden die EFTA-Staaten daher nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens aufgefordert, Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen von CREST zu entsenden, wenn dieser seine dritte Aufgabe wahrnimmt. Ihre Stellungnahmen würden in das Protokoll aufgenommen. Eine Abschrift des Protokollentwurfs würde vor Anfertigung der endgültigen Fassung auf dem üblichen Wege an alle Teilnehmer zur Stellungnahme verteilt werden. Alle EFTA-Staaten werden in gleicher Weise wie die EG-Mitgliedstaaten sechs Monate im voraus einen Vorentwurf des Arbeitsplans und - sobald diese verfügbar sind - Unterlagen für die folgenden Sitzungen erhalten, in denen Fragen behandelt werden, die für den EWR von Bedeutung sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Undatiertes Schreiben
von Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der Isländischen Mission bei
den Europäischen Gemeinschaften,

an Herrn Horst G. Krenzler,
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, den heutigen Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

Betrifft: Durchführung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen CREST

Wie Sie wissen, legt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d des Protokolls 31 zum Entwurf des EWR-Abkommens Sonderbestimmungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten an der Arbeit des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) fest. Im Anschluß an die Erörterung in der gemeinsamen Sitzung CREST/EFTA vom 29. November 1991 möchte ich Ihnen nun darlegen, wie die genannten Bestimmungen nach Ansicht der Kommission durchgeführt werden sollten.

Aufgrund der EntschlieÙung des Rates von 1974, durch die CREST eingesetzt wurde, hätte CREST nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens, was seine beratenden Funktionen für die wissenschaftliche und technische Forschung betrifft, drei Aufgaben:

- 1) den Rat zu beraten,
- 2) die Kommission bei internen EWG-Fragen zu beraten,
- 3) die Kommission bei EWG-Fragen zu beraten, die auch für den EWR von Bedeutung sind.

Es wäre wünschenswert, daß die Stellungnahmen von Sachverständigen aus den EFTA-Staaten bei dieser dritten Aufgabe von CREST berücksichtigt werden.

Unbeschadet der bestehenden Kontakte aufgrund der Luxemburger Erklärung von 1984 würden die EFTA-Staaten daher nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens aufgefordert, Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen von CREST zu entsenden, wenn dieser seine dritte Aufgabe wahrnimmt. Ihre Stellungnahmen würden in das Protokoll aufgenommen. Eine Abschrift des Protokollentwurfs würde vor Anfertigung der endgültigen Fassung auf dem üblichen Wege an alle Teilnehmer zur Stellungnahme verteilt werden. Alle EFTA-Staaten werden in gleicher Weise wie die EG-Mitgliedstaaten sechs Monate im voraus einen Vorentwurf des Arbeitsplans und - sobald diese verfügbar sind - Unterlagen für die folgenden Sitzungen erhalten, in denen Fragen behandelt werden, die für den EWR von Bedeutung sind."

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Undatiertes Schreiben
von Herrn Horst G. Krenzler,
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

an Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der EFTA-Delegation

Betrifft: Zusatzinformation über die haushaltsrechtlichen Aspekte der Beteiligung der EFTA-Staaten an bestimmten Maßnahmen der Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Botschafter,

Artikel 82 des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung der EFTA-Staaten an bestimmten Maßnahmen der Gemeinschaft. Außerdem legt Protokoll 32 des Abkommens die erforderlichen Finanzierungsmodalitäten für diese Beteiligung fest.

Bei den Verhandlungen über Protokoll 32 hielten es beide Seiten für wünschenswert, daß den EFTA-Staaten ergänzende Informationen über die haushaltsrechtliche Behandlung der Beteiligung der EFTA-Staaten - sowohl was die Darstellung als auch die Ausführung betrifft - nach den internen Verfahren der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

Ich darf Ihnen im Anhang die Zusatzinformationen übersenden, die in dieser Phase zweckdienlich erscheinen. Es versteht sich von selbst, daß diese Einzelheiten der derzeitigen Rechtslage entsprechen.

Ich hoffe, daß diese Informationen der notwendigen Klärung dienen und dazu beitragen, die bestmöglichen Voraussetzungen für die Durchführung der im EWR-Abkommen vereinbarten finanziellen Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung .

ANHANG**ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER BESTIMMUNGEN
DES PROTOKOLLS 32 ZUM EWR-ABKOMMEN****1. Buchungstechnische Behandlung der Beiträge der EFTA-Staaten**

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ stellen die Beiträge von Drittstaaten „zweckgebundene Einnahmen“ dar.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Beteiligung der EFTA-Staaten

- zum einen bei den Einnahmenansätzen als besonderer Ansatz verbucht wird und daher nicht mit anderen Einnahmen innerhalb des Gesamthaushaltsplans verrechnet werden darf und
- zum anderen - ausschließlich für die Zwecke der Buchführung - ihre Identität behält, d.h. sie darf nur zur Abdeckung der Ausgaben für Maßnahmen der Gemeinschaft verwendet werden, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen.

Damit die Beachtung des Grundsatzes der „zweckgebundenen Einnahmen“ gewährleistet ist, werden daher auf Buchführungsebene die geeigneten Maßnahmen getroffen, um diese getrennten Buchungen auf Dauer sicherzustellen.

Außerdem sei daran erinnert, daß für diese Buchungen Artikel 7 Absatz 4 der Haushaltsordnung gilt, der wie folgt lautet:

„Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 4 Absatz 2 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen.“

2. Informationen über die Gliederung des Haushaltsplans bezüglich der Beiträge der EFTA-Staaten

Um den Finanzbeitrag der EFTA-Staaten deutlich auszuweisen, wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eine geeignete Gliederung vorgesehen, und zwar in folgender Form:

- 1) Einnahmensätze: Haushaltsposten mit „p.m“, bei dem im Laufe der Ausführung die Beiträge der EFTA-Staaten für das jeweilige Haushaltsjahr einzusetzen sind.

In den Erläuterungen zu diesem Haushaltsposten wird informatorisch der Gesamtbeitrag der EFTA-Staaten, ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, angegeben.

- 2) Ausgabenansätze in Teil B des Einzelplans III (Kommission):

- a) Bei jedem Haushaltsposten, der sich auf Maßnahmen bezieht, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen, wird in den Erläuterungen informatorisch der Beitrag der EFTA-Staaten angegeben.
- b) In einer dem Teil B beigefügten Übersicht ²⁾ werden auf der Grundlage des jeweiligen Eingliederungsplans alle betroffenen Haushaltsposten und informatorisch die Beiträge der EFTA-Staaten für jede Maßnahme aufgeführt.

¹⁾ Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert durch Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 des Rates vom 13. März 1990 (ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1), nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt.

²⁾ Diese Zusammenfassung könnte praktisch in Form eines Anhangs erfolgen, sofern dieser sowohl in der Darstellung als auch in der Ausführung einen Bestandteil des Haushaltsplans bildet.

Diese Gliederung - der Haushaltsposten bei den Einnahmenansätzen und die Übersicht bei den Ausgabenansätzen - dient auch der Vorausschau und der Ausführung einschließlich der Rechnungsführung sowie der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung.

3. Ausführungsbedingungen

Der Zeitplan des Artikels 3 für die verschiedenen Anpassungen - insbesondere für diejenigen, die aufgrund von Abänderungen der Mittelansätze der Gemeinschaft im Anschluß an Mittelübertragungen sowie Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushalte notwendig werden - könnte zur Folge haben, daß der Proportionalitätsfaktor nicht immer ganz eingehalten wird, was zu Schwierigkeiten bei der Ausführung des Haushaltsplans führen dürfte und die Durchführung der betreffenden Maßnahmen verzögern könnte.

Nach Ansicht der Kommission wird es daher notwendig sein, daß beide Seiten nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geeignete Anstrengungen unternehmen, um diese Lage soweit wie möglich zu verbessern.

Nach Ansicht der Kommission wird es ferner notwendig sein, im Rahmen der in Artikel 4 des Protokolls 32 vorgesehenen Überprüfung geeignete Änderungen dieses Protokolls vorzunehmen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, eine geeignete Änderung der Haushaltsordnung vorzuschlagen, um einen der neuen Lage besser angepaßten rechtlichen Rahmen zu schaffen, mit dem die genannten Schwierigkeiten behoben werden können.

Es versteht sich von selbst, daß im Falle eines solchen Vorschlags die zuständigen Organe der Gemeinschaft - das Europäische Parlament, der Rat und der Rechnungshof aufgefordert sein werden, ihre jeweiligen Befugnisse gemäß Artikel 209 des EWG-Vertrags auszuüben.

4. Kontrollregelungen

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß die in Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls 32 genannten Regelungen im Bedarfsfalle rechtzeitig zu treffen sind.

Undatiertes Schreiben
von Herrn Hannes Hafstein, Botschafter,
Leiter der Isländischen Mission bei
den Europäischen Gemeinschaften,

an Herrn Horst G. Krenzler
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, den heutigen Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Betrifft: Zusatzinformation über die haushaltsrechtlichen Aspekte der Beteiligung der EFTA-Staaten an bestimmten Maßnahmen der Gemeinschaft

Artikel 82 des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen über die finanzielle Beteiligung der EFTA-Staaten an bestimmten Maßnahmen der Gemeinschaft. Außerdem legt Protokoll 32 des Abkommens die erforderlichen Finanzierungsmodalitäten für diese Beteiligung fest.

Bei den Verhandlungen über Protokoll 32 hielten es beide Seiten für wünschenswert, daß den EFTA-Staaten ergänzende Informationen über die haushaltsrechtliche Behandlung der Beteiligung der EFTA-Staaten - sowohl was die Darstellung, als auch was die Ausführung betrifft - nach den internen Verfahren der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

Ich darf Ihnen im Anhang die Zusatzinformationen übersenden, die in dieser Phase zweckdienlich erscheinen. Es versteht sich von selbst, daß diese Einzelheiten der derzeitigen Rechtslage entsprechen.

Ich hoffe, daß diese Informationen der notwendigen Klärung dienen und dazu beitragen, die bestmöglichen Voraussetzungen für die Durchführung der im EWR-Abkommen vereinbarten finanziellen Zusammenarbeit zu gewährleisten."

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER BESTIMMUNGEN DES PROTOKOLLS 32 ZUM EWR-ABKOMMEN

1. Buchungstechnische Behandlung der Beiträge der EFTA-Staaten

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ¹⁾ stellen die Beiträge von Drittstaaten „zweckgebundene Einnahmen“ dar.

In der Praxis bedeutet dies, daß die Beteiligung der EFTA-Staaten

- zum einen bei den Einnahmenansätzen als besonderer Ansatz verbucht wird und daher nicht mit anderen Einnahmen innerhalb des Gesamthaushaltsplans verrechnet werden darf und
- zum anderen - ausschließlich für die Zwecke der Buchführung - ihre Identität behält, d.h. sie darf nur zur Abdeckung der Ausgaben für Maßnahmen der Gemeinschaft verwendet werden, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen.

Damit die Beachtung des Grundsatzes der „zweckgebundenen Einnahmen“ gewährleistet ist, werden daher auf Buchführungsebene die geeigneten Maßnahmen getroffen, um diese getrennten Buchungen auf Dauer sicherzustellen.

Außerdem sei daran erinnert, daß für diese Buchungen Artikel 7 Absatz 4 der Haushaltsordnung gilt, der wie folgt lautet:

„Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 4 Absatz 2 genannten besonderen Einnahmen sind zu übertragen.“

2. Informationen über die Gliederung des Haushaltsplans bezüglich der Beiträge der EFTA-Staaten

Um den Finanzbeitrag der EFTA-Staaten deutlich auszuweisen, wird im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eine geeignete Gliederung vorgesehen, und zwar in folgender Form:

- 1) Einnahmensätze: Haushaltsposten mit „p.m“, bei dem im Laufe der Ausführung die Beiträge der EFTA-Staaten für das jeweilige Haushaltsjahr einzusetzen sind.

In den Erläuterungen zu diesem Haushaltsposten wird informatorisch der Gesamtbeitrag der EFTA-Staaten, ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, angegeben.

- 2) Ausgabenansätze in Teil B des Einzelplans III (Kommission):

- a) Bei jedem Haushaltsposten, der sich auf Maßnahmen bezieht, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen, wird in den Erläuterungen informatorisch der Beitrag der EFTA-Staaten angegeben.
- b) In einer dem Teil B beigefügten Übersicht ²⁾ werden auf der Grundlage des jeweiligen Eingliederungsplans alle betroffenen Haushaltsposten und informatorisch die Beiträge der EFTA-Staaten für jede Maßnahme aufgeführt.

¹⁾ Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert durch Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 des Rates vom 13. März 1990 (Abl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1), nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt.

²⁾ Diese Zusammenfassung könnte praktisch in Form eines Anhangs erfolgen, sofern dieser sowohl in der Darstellung als auch in der Ausführung einen Bestandteil des Haushaltsplans bildet.

Diese Gliederung - der Haushaltsposten bei den Einnahmenansätzen und die Übersicht bei den Ausgabenansätzen - dient auch der Vorausschau und der Ausführung einschließlich der Rechnungsführung sowie der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung.

3. Ausführungsbedingungen

Der Zeitplan des Artikels 3 für die verschiedenen Anpassungen - insbesondere für diejenigen, die aufgrund von Abänderungen der Mittelansätze der Gemeinschaft im Anschluß an Mittelübertragungen sowie Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushalte notwendig werden - könnte zur Folge haben, daß der Proportionalitätsfaktor nicht immer ganz eingehalten wird, was zu Schwierigkeiten bei der Ausführung des Haushaltsplans führen dürfte und die Durchführung der betreffenden Maßnahmen verzögern könnte.

Nach Ansicht der Kommission wird es daher notwendig sein, daß beide Seiten nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geeignete Anstrengungen unternehmen, um diese Lage soweit wie möglich zu verbessern.

Nach Ansicht der Kommission wird es ferner notwendig sein, im Rahmen der in Artikel 4 des Protokolls 32 vorgesehenen Überprüfung geeignete Änderungen dieses Protokolls vorzunehmen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, eine geeignete Änderung der Haushaltsordnung vorzuschlagen, um einen der neuen Lage besser angepaßten rechtlichen Rahmen zu schaffen, mit dem die genannten Schwierigkeiten behoben werden können.

Es versteht sich von selbst, daß im Falle eines solchen Vorschlags die zuständigen Organe der Gemeinschaft - das Europäische Parlament, der Rat und der Rechnungshof - aufgefordert sein werden, ihre jeweiligen Befugnisse gemäß Artikel 209 des EWG-Vertrags auszuüben.

4. Kontrollregelungen

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß die in Artikel 7 Absatz 2 des Protokolls 32 genannten Regelungen im Bedarfsfalle rechtzeitig zu treffen sind.

Undatiertes Schreiben
von Herrn Hannes Hafstein, Botschafer,
Leiter der Isländischen Mission bei
den Europäischen Gemeinschaften,

an Herrn Horst G. Krenzler
Generaldirektor,
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion I

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

im Namen der EFTA-Staaten möchte ich ihnen mitteilen, daß die EFTA-Staaten auf der Ministertagung vom 21. Oktober 1991 in Luxemburg übereingekommen sind, ihre jeweiligen Beiträge zum Finanzierungsmechanismus auf der Grundlage des BSP zu Marktpreisen der drei letzten Jahre zu berechnen.

3. Bilaterale Agrarabkommen Österreich-EG: Erläuterungen

3.1. ALLGEMEINER TEIL

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum EWR-Abkommen unter Punkt 1.7. sowie zu Punkt 2.2. "Der Freie Warenverkehr" ausgeführt wurde, schlossen die Republik Österreich und die EWG gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen ein weiteres Abkommen, worin die Vertragsparteien einander verschiedene Begünstigungen auf dem Agrarsektor einräumen.

Österreich hat sich schon in den vergangenen Jahren um eine umfassendere Regelung der agrarischen Beziehungen mit den EG bemüht, um seine traditionellen Exporte sicherzustellen und insbesondere einer Verschlechterung des agrarischen Handelsbilanzdefizits Österreichs gegenüber den EG entgegenzuwirken. Österreich war daher auch bei Aufnahme der EWR-Verhandlungen zu substantielleren Regelungen, möglichst in bilateraler Form, bereit. Eine derartige Vorgangsweise wurde jedoch sowohl von den anderen EFTA-Staaten als auch den EG abgelehnt.

Im November 1990 übergab die Gemeinschaft der EFTA-Seite eine Liste von Agrarprodukten, für welche vorwiegend die südlichen EG-Mitgliedstaaten unter dem Titel der sozialen und wirtschaftlichen Kohäsion von den EFTA-Staaten einseitige Konzessionen, insbesondere Zollfreiheit und einen Abbau der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, verlangt hatten. Österreich trat jedoch für eine ausgewogene Lösung ein, die entsprechende Konzessionen der EG auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch zugunsten Österreichs einschließen sollte. Im Sinne dieses österreichischen Vorschlages wurde schließlich ein bilateraler Verhandlungsmodus der einzelnen EFTA-Staaten mit den EG durchgesetzt.

Das im Rahmen dieser Verhandlungen erzielte Abkommen in Form eines Briefwechsels enthält vier Vereinbarungen über die Einräumung gegenseitiger Begünstigungen, und zwar für Käse, Obst und Gemüsesäfte, Wein und Fleischwaren, weiters bestimmte Zollkonzessionen Österreichs an die EG sowie Ursprungsregeln für die von diesem Abkommen erfaßten Produkte.

Gemäß der erwähnten bilateralen Konzeption der Agrarvereinbarungen aus Anlaß des EWR gelten die vereinbarten Begünstigungen zwischen Österreich und den EG, nicht jedoch zwischen den EFTA-Staaten untereinander.

Mit dem Abkommen ist es Österreich gelungen, in Bereichen, in denen schon seit längerer Zeit Vereinbarungen mit den EG angestrebt worden waren, solche zu finalisieren (Vereinbarungen über Obst- und Gemüsesäfte sowie Fleischwaren) bzw. die angestrebte Ausweitung bestehender Vereinbarungen zu erreichen (Käse, Wein). Auf Grund des österreichischen Verhandlungskonzeptes konnte die oben erwähnte umfangreiche Forderungsliste der EG weitgehend reduziert werden. Das Abkommen enthält daher nur noch eine kleine Liste von - in Österreich nicht erzeugten - Produkten, für welche Österreich der Gemeinschaft einseitige Zollkonzessionen einräumt. Das Ergebnis der Verhandlungen Österreichs mit der Gemeinschaft, wie es sich nunmehr im Agrarabkommen darstellt, ist wertmäßig als ausgewogen zu bezeichnen.

Der vorliegende Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzändernd und gesetzergänzend. Die innerstaatliche Durchführung des Notenwechsels obliegt hinsichtlich Käse, Wein und Fleischwaren dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich Obst- und Gemüsesäften dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Bestimmungen des Abkommens sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Abkommen ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache authentisch. Hinsichtlich Vorlage an den Nationalrat sowie Kundmachung gilt das zum EWR-Abkommen unter Punkt 1.9. Gesagte sinngemäß.

3.2. BESONDERER TEIL

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt, schlossen die Republik Österreich und die EWG gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels, in dem die Vertragsparteien einander verschiedene Begünstigungen auf dem Agrarsektor einräumen. Dieser Briefwechsel enthält Vereinbarungen über Käse, Obst- und Gemüsesäfte, Wein sowie Fleischwaren, weiters bestimmte Zollkonzessionen Österreichs an die EG sowie Ursprungsregeln. Hierzu ist im einzelnen folgendes auszuführen:

I Vereinbarung über den gegenseitigen Käsehandel:

Es werden gegenseitige zollfreie Kontingente, die sämtliche Käse umfassen, geschaffen. Für Schmelzkäse bleiben Subquoten erhalten. Exportseitig wird eine Gesamtquote von 17.700 Tonnen (rechnet man die getrennten Mengen für Spanien und Portugal hinzu, besteht sohin ein Gesamtkontingent von 18.830 Tonnen) festgelegt. Die Subquote für Schmelzkäse beträgt 3.750 Tonnen. Importseitig wurde die Jahresdurchschnittsmenge der Importe von GATT- und Wasserkäse in die Bemessung der Gesamtquote miteinbezogen. Daraus ermittelt sich eine Importmenge von 12.600 Tonnen. Die Subquote für Schmelzkäse beträgt beim Import 2.000 Tonnen.

Die Verwaltung der Kontingente liegt bei Österreich. Die Vergabe der Import- und Exportlizenzen kann nach Vorbezügen vorgenommen werden, sodaß die Exportstruktur gewahrt bleibt. Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen werden die Regeln des bisherigen Abkommens (BGBl.Nr. 563/1987) übernommen, welches durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt wird.

II Vereinbarung über gegenseitige Zollkontingente für Obst- und Gemüsesäfte:

Beide Vertragsteile eröffnen gegenseitige zollfreie Jahreskontingente in Höhe von 10.000 Tonnen, die sich am gegenwärtigen Handelsaustausch orientieren. Das Bemühen Österreichs um ein Kontingent für andere Obstsäfte (insbesondere von Beeren) konnte nur im Ausmaß von 500 Tonnen im Rahmen des Gesamtkontingentes durchgesetzt werden.

Der Preisausgleich für zugesetzten Zucker bleibt beiden Vertragsteilen unbenommen.

Durch diese Vereinbarung wird die Voraussetzung für den Ausbau des österreichischen Exports in die EG, der zum Teil einer unüberwindlichen Importbelastung unterlag, geschaffen. Diese Regelung ist für die Vorbereitung der österreichischen Fruchtsaftindustrie auf den EG-Beitritt Österreichs von großer Bedeutung.

III Vereinbarung über gegenseitige Zollkontingente für Wein:

Hiemit wird das bisher befristete Abkommen über gegenseitige Zollfreikontingente für Qualitätswein in Flaschen (BGBl.Nr. 758/1988) in ein unbefristetes Abkommen umgewandelt. Die Menge wird in beiden Richtungen von derzeit 85.000 hl auf 150.000 hl aufgestockt. Die Einfuhren erfolgen im Rahmen des österreichischen Globalkontingentes. Bei Qualitätsschaumwein wird das bisherige Kontingent von 2.000 hl auf 4.000 hl verdoppelt.

Mit dieser Vereinbarung wird dem Qualitätsgedanken der österreichischen Weinwirtschaft Rechnung getragen, da dadurch künftig einerseits in verstärktem Ausmaß höherwertige Qualitätsweine importiert werden dürften und andererseits für österreichische Qualitätsweine längerfristige Exportmöglichkeiten gesichert werden konnten.